46. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), K. d. ö. R., Köln

und der

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

Änderung der Anlage 1 BMV-Z

hier: Überweisungen, KBR: Leistungsumfang,

KFO: Abrechnung digitale vorbereitende Maßnahmen, Therapieänderung, Zahnarztwechsel

mit Einstieg in die Behandlung,

PAR: Abrechnung Zahnarztwechsel mit Einstieg in die Behandlung, CPT bei Überweisung

Änderung der Anlage 4 BMV-Z

hier: Zahnarztwechsel, Kassenwechsel, Therapieänderung

Änderung der Anlage 5 BMV-Z

hier: Überweisung CPT, Verlängerung UPT, Zahnarztwechsel, Kassenwechsel

Änderung der Anlage 6 BMV-Z

hier: Redaktionelles, Zahnarztwechsel, Kassenwechsel

Änderung der Anlage 8a BMV-Z

hier: BEMA 7aD

Änderung der Anlagen 14a und 14c BMV-Z

hier: Überführung Vordruck e01 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) zu Anlage 14c, Streichung Muster 1 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Änderung der Anlagen 14b und 14d BMV-Z

hier: Überführung der Ausfüllhinweise betr. Vordruck e01 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) zu Anlage 14d

Weitere Änderungen der Anlage 14b BMV-Z

hier: Personalienfeld, Ausfüllhinweise zu Vordrucken 3e (Direktabrechnung Zahnersatz), 5a und 5b (PAR), 5c (CPT), 5e (PAR bei Versicherten nach § 22a SGB V), Muster 2 (Verordnung von Krankenhausbehandlung)

Weitere Änderungen der Anlage 14c BMV-Z

hier: Aktualisierung der eFormulare auf Version 1.6 sowie Ergänzung eFormular 5d (Antrag auf Verlängerung der UPT),

Weitere Änderungen der Anlage 14d BMV-Z

hier: Vorwort, Ausfüllhinweise eFormulare 2 (KBR, KG), 3 (HKP), 4 (KFO), 5a (PAR-Status Blatt 1), 5b (PAR-Status Blatt 2), 5e (Anzeige PAR § 22a SGB V) und MIT 8 (Mitteilung über eine chirurgische Therapie)

Änderung der Anlage 15 BMV-Z

hier: Redaktionelles, Art und Inhalt der Antragsdaten, Gutachterverfahren, Störfallregelung

Aufnahme einer Anlage B zum BMV-Z Katalog kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen

Artikel 1

Änderung der Anlage 1 BMV-Z

- (I) Ziffer 2.3 wird wie folgt gefasst:
 - 2.3 ¹Überweisungen erfolgen auf dem Arzneiverordnungsblatt, das aufgrund des Bundesmantelvertrags-Ärzte vereinbart wird. ²Die Überweisung muss die in Anlage 14b BMV-Z vorgegebenen Angaben zum Personalienfeld sowie zum Grund der Überweisung enthalten. ³Die Überweisung ist mit Unterschrift und Stempel des Vertragszahnarztes zu versehen. ⁴Überweisungen können unter Beachtung der Angaben nach Satz 2 individuell mittels EDV gestaltet werden.
- (II) Ziffer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:
 - 3.1.1 Behandlungsplanung bei Kiefergelenkserkrankungen

¹Vor Beginn der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen erstellt der Vertragszahnarzt anhand der erforderlichen diagnostischen Unterlagen einen Behandlungsplan mit den nach § 8 der Anlage 15 BMV-Z erforderlichen Angaben und übermittelt ihn an die Krankenkasse. ²Die Krankenkasse sendet einen Antwortdatensatz an den Vertragszahnarzt mit dem Vermerk, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wird. ³Mit der Behandlung soll erst nach Genehmigung des Behandlungsplans begonnen werden. ⁴Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schmerzen sowie zahnmedizinisch unaufschiebbare Maßnahmen. ⁵Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten Behandlungsplan begutachten lassen. ⁶Die Gesamtvertragspartner auf Landesebene können Näheres vereinbaren. ⁷Ist auf Landesebene ein Genehmigungsverzicht vereinbart, entfällt die Übermittlung der Behandlungsplanung an die Krankenkasse.

- (III) Ziffer 3.1.2 wird wie folgt gefasst:
 - 3.1.2 Behandlungsplanung bei Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels

¹Vor Beginn der Behandlung von Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels erstellt der Vertragszahnarzt anhand der erforderlichen diagnostischen Unterlagen einen Behandlungsplan mit den nach § 7 der Anlage 15 BMV-Z erforderlichen Angaben. ²Die geplante Behandlung ist vom Vertragszahnarzt der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige umfasst auch die Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der durchzuführenden Behandlung erfolgen und unter "Vorgesehene Behandlung" einzutragen sind (z. B. Verbandsplatten, Schienungen oder Aufbissbehelfe, die für die Behandlung erforderlichen konservierend-chirurgischen Leistungen).

- (IV) Nach Ziffer 4.3.3 werden Ziffern 4.3.4 bis 4.3.6 wie folgt eingefügt:
 - 4.3.4 Vorbereitende Maßnahmen gemäß BEMA-Nr. 7 a, die digital erfolgen, sind zusätzlich mit dem Buchstaben "D" zu kennzeichnen.
 - 4.3.5 Abrechnung bei Therapieänderung

¹Im Falle einer Therapieänderung sind diejenigen Leistungen, die innerhalb des laufenden Quartals vor dem Datum der Genehmigung der Therapieänderung erbracht wurden, auf den ursprünglichen Behandlungsplan hin abzurechnen. ²Auf den Therapieänderungsplan hin sind diejenigen Leistungen abzurechnen, die innerhalb des laufenden Quartals ab dem Datum der Genehmigung der Therapieänderung erbracht wurden. ³Leistungen nach den BEMA-Nrn. 119/120, die innerhalb des laufenden Quartals der Genehmigung der Therapieänderung erbracht wurden, können entweder auf den ursprünglichen Behandlungsplan oder den Therapieänderungsplan hin abgerechnet werden.

4.3.6 Abrechnung bei einem Vertragszahnarztwechsel mit Einstieg in die Behandlung

¹Bei einem Vertragszahnarztwechsel rechnet der vorherige Vertragszahnarzt alle kieferorthopädischen Leistungen ab, die bis zum Zeitpunkt des Vertragszahn-

arztwechsels bei dem jeweiligen Versicherten erbracht wurden. ²Der neue Vertragszahnarzt rechnet alle Leistungen ab, die ab dem Einstieg in die Behandlung bei dem jeweiligen Versicherten erbracht wurden. ³Die Abrechnung eines Abschlags nach den BEMA-Nrn. 119/120 darf bezogen auf einen Versicherten nur einmal gegenüber der Krankenkasse erfolgen.

- (V) Ziffer 5.2 wird wie folgt gefasst und ergänzt:
 - 5.2 Abrechnung
 - 5.2.1 ¹Die Abrechnung der parodontologischen Leistungen erfolgt im Wege elektronischer Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern. 2Die erste Abrechnung erfolgt frühestens nach Abschluss der antiinfektiösen Therapie (AIT) über die Monatsabrechnung. ³Ab diesem Zeitpunkt ist jede weitere Leistung monatlich abrechenbar. ⁴Zu jeder Leistung ist der Behandlungstag anzugeben. ⁵Der Zwei-Jahres-Zeitraum der UPT beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung. 6Im Falle einer Verlängerung der UPT können die Leistungen abgerechnet werden, die innerhalb des genehmigten Verlängerungszeitraums erbracht wurden. ⁷Bei der Abrechnung ist der am Tag der jeweiligen Leistungserbringung gültige Punktwert für die Leistung anzusetzen. 8Leistungen, die zur Behandlung von Parodontitis außerhalb der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen bei den anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V erbracht werden, sind mit dem Buchstaben "S" zu kennzeichnen. ⁹Leistungen der UPT, die im Rahmen der Verlängerung erbracht werden, sind mit dem Buchstaben "V" zu kennzeichnen.
 - 5.2.2 Abrechnung bei einem Vertragszahnarztwechsel mit Einstieg in die Behandlung

 ¹Bei einem Vertragszahnarztwechsel rechnet der vorherige Vertragszahnarzt alle
 parodontologischen Leistungen ab, die bis zum Zeitpunkt des Vertragszahnarztwechsels bei dem jeweiligen Versicherten erbracht wurden. ²Der neue Vertragszahnarzt rechnet alle Leistungen ab, die ab dem Einstieg in die Behandlung
 bei dem jeweiligen Versicherten erbracht wurden.
- (VI) Nach Ziffer 5.2.2 wird Ziffer 5.3 wie folgt eingefügt:
 - 5.3 Abrechnung chirurgische Parodontitistherapie (CPT) bei Überweisung

¹In Fällen, in denen der Versicherte zur Durchführung der CPT an eine andere Praxis überwiesen wird, rechnet der die chirurgische Parodontitistherapie durchführende Vertragszahnarzt die erbrachten Leistungen nach den BEMA-Nrn. CPT a und CPT b ab. ²Bei der Abrechnung ist zusätzlich die Zahnarztnummer des überweisenden Vertragszahnarztes anzugeben. ³Die Abrechnung der BEMA-Nr. BEV durch den die Überweisung annehmenden Vertragszahnarzt ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Änderung der Anlage 4 BMV-Z

- (I) In § 1 der Anlage 4 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
 - (1) ¹Vor Beginn einer kieferorthopädischen Behandlung oder bei einer Therapieänderung erstellt der Vertragszahnarzt persönlich und eigenverantwortlich einen Behandlungsplan mit den nach § 9 der Anlage 15 BMV-Z erforderlichen Angaben und übermittelt ihn an die Krankenkasse. ²Satz 1 gilt nicht für Leistungen nach den Nrn. 121 bis 125 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (BEMA), Teil 3. ³Über das 16. Behandlungsvierteljahr hinausgehende, noch erforderliche Leistungen sind nach Maßgabe der Abrechnungsbestimmungen zu den Nrn. 119 und 120 von BEMA-Teil 3 mit einem Verlängerungsantrag gemäß § 9 der Anlage 15 BMV-Z zu beantragen.
 - (2) ¹Stellt der Vertragszahnarzt fest, dass die beabsichtigte kieferorthopädische Behandlung nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört, hat er dies dem Versicherten schriftlich nach dem Muster des Vordrucks 4b der Anlage 14a BMV-Z

- mitzuteilen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung eine zweite Ausfertigung zu übermitteln. ²Der Vertragszahnarzt hat der Krankenkasse ebenfalls mitzuteilen, dass die beabsichtigte kieferorthopädische Behandlung nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört. ³Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung eines Mitteilungsdatensatzes nach § 12 der Anlage 15 BMV-Z.
- (3)¹Bei Kostenübernahme sendet die Krankenkasse zügig, spätestens zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang einen Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z mit einer Kostenübernahmeerklärung an den Vertragszahnarzt. ²Der Vertragszahnarzt übermittelt die Daten des Behandlungsplans mit dem Genehmigungsdatum grundsätzlich in elektronischer Form an die zuständige KZV. ³Die Übermittlung erfolgt jeweils im ersten Quartal, in dem auf der Grundlage des Plans eine Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen erfolgt. ⁴Das gilt entsprechend für Therapieänderungs- bzw. Verlängerungsanträge. ⁵Bloße Leistungsanzeigen, die nicht genehmigungsbedürftig sind, sind nicht zu übermitteln. ⁶Mit der Behandlung soll erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat. ⁷Erfolgt keine Kostenübernahme, hat die Krankenkasse den Vertragszahnarzt hierüber ebenfalls mit einem Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z zu unterrichten. 8Behandlungen, für die die Krankenkasse auf Grund des Behandlungsplans die Kosten übernommen hat, unterliegen keiner nachträglichen Prüfung auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit, es sei denn, die abgerechneten Leistungen gehen über den Umfang der genehmigten Leistungen hinaus.
- (II) In § 1 der Anlage 4 werden nach Absatz 3 die Absätze 4 bis 6 wie folgt eingefügt:
 - (4) ¹Wechselt der Versicherte während der Behandlung den Vertragszahnarzt, ist vom neuen Vertragszahnarzt entweder ein Antrag mit Neuplanung (Neuaufnahme des Behandlungsfalls) zu stellen oder eine Planübernahme (Einstieg in die laufende Behandlung) auf Grundlage des der Krankenkasse bereits vorliegenden Behandlungsplans des vorherigen Vertragszahnarztes zu beantragen. ²Der vorherige Vertragszahnarzt stellt dem neuen Vertragszahnarzt auf Anforderung die benötigten Unterlagen (bspw. Kopie bzw. Ausdruck des Antrags mit Angabe der Abschlagsnummer, über die letztmals abgerechnet wurde, Röntgenbilder oder Modelle), ggf. über den Versicherten, zur Verfügung. ³In Fällen, in denen in die laufende Behandlung eingestiegen wird, erstellt der neue Vertragszahnarzt einen eigenen Antrag mit Verweis auf die Antragsnummer des zuletzt genehmigten Antrags und unter Angabe der Daten zum Versicherten, zur Krankenkasse und zur Praxis sowie der Angabe des Kennzeichens "Einstieg in die Behandlung" und des Quartals, in dem der Einstieg in die Behandlung erfolgt sowie der Leistungen aus dem zuletzt genehmigten Antrag, die ab dem Einstieg in die Behandlung erbracht werden. ⁴Eine im Zusammenhang mit dem Einstieg in die Behandlung geplante Therapieänderung oder Verlängerung muss im Nachgang an den Antrag zum Behandlungseinstieg separat beantragt werden. ⁵Entsprechendes gilt für die Mitteilung über zusätzlich erforderliche Leistungen. 6Der Antrag auf Behandlungseinstieg erfolgt durch Übermittlung des entsprechenden Datensatzes gemäß § 9 der Anlage 15 BMV-Z. ⁷Die Krankenkasse informiert den neuen Vertragszahnarzt mit einem Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z über die Genehmigung des Antrags auf Einstieg in die Behandlung; eine erneute inhaltliche Prüfung der Behandlungsplanung findet insoweit nicht statt. 8Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
 - (5) ¹Wechselt der Versicherte während der Behandlung die Krankenkasse, informiert die vorherige Krankenkasse den Vertragszahnarzt über den Zeitpunkt des Erlöschens des Leistungsanspruchs des Versicherten. ²Dies erfolgt mittels eines Widerrufs (Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z mit Verarbeitungskennzeichen "Beendigung einer Genehmigung durch die Krankenkasse wegen Ende des Leistungsanspruchs"). ³Der Vertragszahnarzt vermerkt dies in seinem System und fordert den Versicherten beim nächsten Termin in der Praxis auf, den neuen Anspruchsnachweis vorzulegen. ⁴Der Vertragszahnarzt übermittelt den von der

vorherigen Krankenkasse zuletzt genehmigten Behandlungsplan unter zusätzlicher Angabe des Institutionskennzeichens der vorherigen Krankenkasse, des Kennzeichens "Krankenkassenwechsel" und des Abschlags, bis zu dem mit der vorherigen Krankenkasse abgerechnet wird, unverzüglich an die neue Krankenkasse. ⁵Die neue Krankenkasse teilt dem Vertragszahnarzt die Kostenübernahme und das Quartal des Anspruchsbeginns über einen Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z mit; eine erneute inhaltliche Prüfung der Behandlungsplanung findet insoweit nicht statt. ⁶Die laufende Behandlung muss nicht unterbrochen werden. ⁷Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (6) ¹Bei einer Therapieänderung erstellt der Vertragszahnarzt einen neuen Behandlungsplan unter Angabe der Leistungen, die ab der Genehmigung der Therapieänderung erbracht werden sollen, zur Vorlage bei der Krankenkasse. ²Diese erfolgt über einen neuen Antragsdatensatz gemäß § 9 der Anlage 15 BMV-Z als Änderungsantrag mit Verweis auf die ursprüngliche Antragsnummer. ³Die Krankenkasse meldet dem Vertragszahnarzt, ob sie die Therapieänderung genehmigt oder ablehnt. ⁴Dies erfolgt durch einen Antwortdatensatz für den neuen Antragsdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z. ⁵Bei Genehmigung bleibt die Leistungszusage der Krankenkasse für den ursprünglichen KFO-Behandlungsplan bis zum Genehmigungsdatum der Therapieänderung bestehen; dessen unbeschadet bleibt die Zusage für Leistungen nach den BEMA-Nrn. 119/120 bis zum Ende des Quartals bestehen, in dem die Genehmigung der Therapieänderung erfolgt.
- (III) Der bisherige Absatz 4 des § 1 wird Absatz 7.
- (IV) § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

¹Die Krankenkasse sendet den Behandlungsplan in zweifacher Ausfertigung (Ausdruck eFormular 4a nach Anlage 14c BMV-Z) an den Vertragszahnarzt und informiert ihn über die Einleitung des Gutachterverfahrens.

- (V) § 3 Abs. 5 der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
 - (5) ¹Befürwortet der Gutachter den Behandlungsplan, so sendet er beide Exemplare des Behandlungsplans (Ausdruck eFormular 4a nach Anlage 14c BMV-Z) der Krankenkasse zu. ²Die übrigen Unterlagen sendet er dem Vertragszahnarzt zurück. ³Befürwortet er den Behandlungsplan nicht, so sendet er mit seiner schriftlichen Stellungnahme ein Exemplar des Behandlungsplans der Krankenkasse, das zweite Exemplar und die übrigen Unterlagen dem Vertragszahnarzt zurück.
- (VI) § 4 Abs. 2 der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Krankenkasse übersendet der KZBV den Behandlungsplan, den Verlängerungsantrag oder den Antrag auf Therapieänderung (Ausdruck eFormular 4a nach Anlage 14c BMV-Z), das Gutachten und wenn der Vertragszahnarzt Einspruch eingelegt hat die Entscheidung der Krankenkasse.

Artikel 3

Änderung der Anlage 5 BMV-Z

- (I) In § 1 der Anlage 5 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:
 - (1) Vor Beginn einer systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen ist vom Vertragszahnarzt anhand der erforderlichen diagnostischen Unterlagen ein Parodontalstatus mit den nach § 10 der Anlage 15 BMV-Z geforderten Angaben zu erstellen und an die Krankenkasse zu übermitteln.
 - (2) ¹Die Krankenkasse meldet dem Vertragszahnarzt mit einem Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z zügig, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang, ob sie die Behandlung genehmigt oder ablehnt. ²Mit der Behandlung soll erst nach Eingang der Genehmigung/Kostenübernahmeerklärung begonnen werden; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von

- Schmerzen. ³Behandlungen, für die die Krankenkasse auf Grund des Parodontalstatus die Kosten übernommen hat, unterliegen keiner nachträglichen Prüfung auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit, es sei denn, die abgerechneten Leistungen gehen über den Umfang der genehmigten Leistungen hinaus.
- (3) ¹Stellt sich nach Abschluss der antiinfektiösen Therapie (geschlossenes Vorgehen AIT) im Rahmen der Befundevaluation heraus, dass eine chirurgische Parodontitistherapie (offenes Vorgehen CPT) an einzelnen Parodontien erforderlich ist, so ist deren Durchführung vom Vertragszahnarzt der Krankenkasse im zeitlichen Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überweisung des Versicherten zur Durchführung der CPT an einen anderen Vertragszahnarzt zur Kenntnis zu geben. ²Die Kenntnisgabe erfolgt durch Zusendung eines Mitteilungsdatensatzes gemäß § 12 der Anlage 15 BMV-Z. ³Im Falle der Überweisung sind dem die CPT durchführenden Vertragszahnarzt, ggf. über den Versicherten, die Röntgenbilder, eine Kopie bzw. ein Ausdruck des vollständigen PAR-Status sowie eine Dokumentation der Ergebnisse der Befundevaluation (BEV a) auszuhändigen. ⁴Die Überweisung erfolgt schriftlich; es gilt Ziffer 2.3 der Anlage 1 BMV-Z.
- (4) ¹Die Genehmigung bzw. die Kostenübernahmeerklärung gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 schließt Maßnahmen der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ein. ²Eine Verlängerung der UPT-Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus ist vom Vertragszahnarzt möglichst zeitnah nach Erbringung der letzten UPT-Leistung bei der Krankenkasse zu beantragen. ³Dies erfolgt durch einen Verlängerungsantrag gemäß § 10a der Anlage 15 BMV-Z. ⁴Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten; der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Kostenübernahmeerklärung, frühestens am Tag nach Ablauf der zweijährigen UPT-Phase zu laufen. ⁵Die Bestimmungen über die zeitlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen UPT-Maßnahmen gemäß § 13 der PAR-Richtlinie und gemäß BEMA-Nr. UPT sind über den zweijährigen UPT-Zeitraum hinaus bis zum Ende des Verlängerungszeitraums zu beachten. ⁵Im Übrigen gelten die Regelungen von Absatz 2 sinngemäß.
- (II) In § 1 der Anlage 5 werden nach Absatz 4 die Absätze 5 bis 6 wie folgt eingefügt:
 - (5) ¹Wechselt der Versicherte während der Behandlung den Vertragszahnarzt, ist vom neuen Vertragszahnarzt entweder ein Antrag mit Neuplanung (Neuaufnahme des Behandlungsfalls) zu stellen oder eine Planübernahme (Einstieg in die laufende Behandlung) auf Grundlage des der Krankenkasse bereits vorliegenden Behandlungsplans des vorherigen Vertragszahnarztes zu beantragen. ²Der vorherige Vertragszahnarzt stellt dem neuen Vertragszahnarzt auf Anforderung die benötigten Unterlagen (bspw. Kopie bzw. Ausdruck des genehmigten PAR-Status, des Antrags auf Verlängerung der UPT, Röntgenbilder, sofern erfolgt die Ergebnisse der Befundevaluation, Angabe der bereits erbrachten Leistungen), ggf. über den Versicherten, zur Verfügung. ³In Fällen, in denen in die laufende Behandlung eingestiegen wird, erstellt der neue Vertragszahnarzt einen eigenen Antrag mit Verweis auf die Antragsnummer des zuletzt genehmigten Antrags und unter Angabe der Daten zum Versicherten, zur Krankenkasse und zur Praxis sowie der Angabe des Kennzeichens "Einstieg in die Behandlung" und derjenigen Leistungen, die ab dem Einstieg in die Behandlung erbracht werden. ⁴Dies erfolgt durch Übermittlung des entsprechenden Datensatzes gemäß § 10, ggf. 10a der Anlage 15 BMV-Z. 5Die Krankenkasse informiert den neuen Vertragszahnarzt über die Genehmigung des Einstiegs in die Behandlung durch Zusendung eines entsprechenden Antwortdatensatzes mit Genehmigungsvermerk; eine erneute inhaltliche Prüfung der Behandlungsplanung findet insoweit nicht statt. 6Soweit der Einstieg nach Durchführung der Befundevaluation (BEV) erfolgt, kann die vom vorherigen Vertragszahnarzt bereits durchgeführte BEV nicht erneut abgerechnet werden. 7Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 und 7 entsprechend.

- (6) ¹Wechselt der Versicherte während der Behandlung die Krankenkasse, informiert die vorherige Krankenkasse den Vertragszahnarzt über den Zeitpunkt des Erlöschens des Leistungsanspruchs des Versicherten. ²Dies erfolgt mittels eines Widerrufs (Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z mit Verarbeitungskennzeichen "Beendigung einer Genehmigung durch die Krankenkasse wegen Ende des Leistungsanspruchs"). ³Der Vertragszahnarzt vermerkt dies in seinem System und fordert den Versicherten beim nächsten Termin in der Praxis auf, den neuen Anspruchsnachweis vorzulegen. ⁴Der Vertragszahnarzt übermittelt den von der vorherigen Krankenkasse zuletzt genehmigten PAR-Status bzw. den Antrag auf Verlängerung der UPT unter zusätzlicher Angabe des Institutionskennzeichens der vorherigen Krankenkasse, des Kennzeichens "Krankenkassenwechsel" und der beantragten Leistungen, die mit der vorherigen Krankenkasse abgerechnet werden, sowie der Benennung der zuletzt erbrachten UPT (nicht UPT-Leistung) nach ihrer Ordnungszahl in der Abfolge der erbrachten UPT, unverzüglich an die neue Krankenkasse. 5Die neue Krankenkasse teilt dem Vertragszahnarzt die Kostenübernahme über einen Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z mit; eine erneute inhaltliche Prüfung der Behandlungsplanung findet insoweit nicht statt. ⁶Die laufende Behandlung muss nicht unterbrochen werden. ⁷Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 und 7 entsprechend.
- (III) Der bisherige Absatz 5 des § 1 wird Absatz 7.
- (IV) § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

¹Die Krankenkasse sendet den Parodontalstatus (Ausdruck eFormulare 5a [Blatt 1] und 5b [Blatt 2] nach Anlage 14c BMV-Z) an den Vertragszahnarzt zurück und informiert ihn über die Einleitung des Gutachterverfahrens durch Übermittlung eines Exemplars des Vordrucks 6a.

(V) § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

¹Die Krankenkasse sendet den Antrag auf Verlängerung der UPT-Maßnahmen (Ausdruck eFormular 5d nach Anlage 14c BMV-Z) an den Vertragszahnarzt zurück und informiert ihn über die Einleitung des Gutachterverfahrens durch Übermittlung eines Exemplars des Vordrucks 6a.

Artikel 4

Änderung der Anlage 6 BMV-Z

- (I) § 1 Abs. 1 der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:
 - (1) ¹Anhand des Befunds ist vom Vertragszahnarzt ein Heil- und Kostenplan (HKP) mit den nach § 11 der Anlage 15 BMV-Z erforderlichen Angaben zu erstellen und an die Krankenkasse zu übermitteln. ²Der HKP ist von der Krankenkasse insgesamt zu überprüfen.
- (II) § 1 Abs. 3 der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:
 - (3) ¹Bei Kostenübernahme bzw. Bezuschussung gibt die Krankenkasse zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen eine Kostenübernahmeerklärung mit Zuschussfestsetzung ab. ²Dies erfolgt durch einen Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z. ³Ohne vorherige Bewilligung der Krankenkasse erhält der Versicherte keinen Festzuschuss. ⁴Mit der prothetischen Behandlung durch den Vertragszahnarzt soll erst nach Festsetzung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse begonnen werden. ⁵Behandlungen, für die die Krankenkasse auf Grund des Heil- und Kostenplans einen Zuschuss gewährt hat, unterliegen keiner nachträglichen Prüfung auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit, es sei denn, die abgerechneten Leistungen gehen über den Umfang der genehmigten Leistungen hinaus.
- (III) In § 1 der Anlage 6 werden nach Absatz 3 die Absätze 4 bis 5 wie folgt eingefügt:

- ¹Wechselt der Versicherte während der Behandlung den Vertragszahnarzt, ist vom neuen Vertragszahnarzt grundsätzlich ein Antrag mit Neuplanung (Neuaufnahme des Behandlungsfalls) zu stellen. ²Es gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) ¹Wechselt der Versicherte während der Behandlung die Krankenkasse, informiert die vorherige Krankenkasse den Vertragszahnarzt über den Zeitpunkt des Erlöschens des Leistungsanspruchs des Versicherten. ²Dies erfolgt mittels eines Widerrufs (Antwortdatensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z mit Verarbeitungskennzeichen "Beendigung einer Genehmigung Krankenkasse wegen Ende des Leistungsanspruchs"). ³Der Vertragszahnarzt vermerkt dies in seinem System und fordert den Versicherten beim nächsten Termin in der Praxis auf, den neuen Anspruchsnachweis vorzulegen. ⁴Der Vertragszahnarzt übermittelt den von der vorherigen Krankenkasse zuletzt genehmigten HKP unter zusätzlicher Angabe des Institutionskennzeichens der vorherigen Krankenkasse und des Kennzeichens "Krankenkassenwechsel" unverzüglich an die neue Krankenkasse. 5Die neue Krankenkasse teilt dem Vertragszahnarzt die Kostenübernahme über einen Antwortdatensatz gemäß § 14 15 BMV-Z mit; Anlage eine erneute inhaltliche Prüfuna Behandlungsplanung findet insoweit nicht statt. ⁶Die laufende Behandlung muss nicht unterbrochen werden. ⁷Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (IV) Der bisherige Absatz 4 des § 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 Absatz 5, mit Wirkung zum 01.01.2025 Absatz 6, und wie folgt gefasst:
 - (6) ¹Bei nachträglichen Änderungen des Befunds oder der tatsächlich geplanten Versorgung ist der Krankenkasse ein neuer HKP als Änderungsantrag mit Verweis auf die ursprüngliche Antragsnummer zur Neufestsetzung des Zuschusses zu übermitteln. ²Die Krankenkasse meldet dem Vertragszahnarzt, ob sie den Änderungsantrag genehmigt oder ablehnt. ³Im Falle einer Zustimmung widerruft sie die Genehmigung für den ursprünglichen Antrag. ⁴Dies erfolgt durch einen Antwortdatensatz für den neuen Antragsdatensatz und einen Widerruf für den ursprünglichen Datensatz gemäß § 14 der Anlage 15 BMV-Z.
- (V) § 2 Abs. 1 Satz 5 der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

⁵Die Krankenkasse übersendet den HKP (Ausdruck eFormular 3 nach Anlage 14c BMV-Z) unverzüglich einem nach § 4 Absatz 3 BMV-Z bestellten Gutachter und setzt den Zahnarzt hiervon in Kenntnis.

- (VI) § 2 Abs. 2 der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:
 - ¹Nach Abschluss der Begutachtung teilt die Krankenkasse dem Vertragszahnarzt mit, ob und inwieweit Festzuschüsse bewilligt werden. ²Dazu übersendet sie einen Antwortdatensatz gemäß § 14 Anlage 15 BMV-Z an den Vertragszahnarzt mit dem Hinweis "Gutachterlich befürwortet", "Gutachterlich nicht befürwortet" oder "Gutachterlich teilweise befürwortet".
- (VII)§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

¹Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme ist auf dem HKP (Ausdruck eFormular 3 der Anlage 14c BMV-Z) zu vermerken.

Artikel 5

Änderung der Anlage 8a BMV-Z

- (I) In § 4 Abs. 1 der Anlage 8a wird nach der Ziffer 16 die Ziffer 17 wie folgt neu eingefügt:
 - 17. Kennzeichen "D" für abgerechnete vorbereitende Maßnahmen gemäß BEMA-Nr. 7 a, die digital erfolgen
- (II) Die bisherigen Ziffern 17 bis 21 des § 1 werden zu Ziffern 18 bis 22.

Artikel 6

Änderung der Anlagen 14a und 14c BMV-Z

- (I) Das Formular Vordruck e01 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) wird von Anlage 14a ans Ende der Anlage 14c überführt.
- (II) In Anlage 14a wird das Muster 1 gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Anlagen 14b und 14d BMV-Z

- (I) In Anlage 14d wird am Ende der Zwischentitel
 - B. Erläuterungen und Ausfüllhinweise zur Erstellung elektronischer Formulare aus dem vertragsärztlichen Bereich, die auch für den vertragszahnärztlichen Bereich anzuwenden sind

ergänzt.

- (II) Die Ausfüllhinweise zu Formular Vordruck e01 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) werden von Anlage 14b zu Anlage 14d, hinter den ergänzten Zwischentitel, überführt.
- (III) Bei den Ausfüllhinweisen zu Vordruck e01 wird der bisherige Text zu Ziffer I gestrichen. Die Ziffern II und III werden zu Ziffern I und II. Die Ziffer I erhält die Überschrift "Verfahren zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit".

Artikel 8

Weitere Änderungen der Anlage 14b BMV-Z

- (I) In Anlage 14b, Teil A, Ziffer 2 wird der Text zu "Zeile 7" nach dem letzten Satz um folgende Sätze ergänzt:
 - Bei Assistenten, die über keine eigene Zahnarztnummer verfügen, kann im Feld für die Zahnarztnummer die Zahnarztnummer des Praxisinhabers eingetragen werden. Für in ermächtigten Einrichtungen beschäftigte Zahnarzte, die über keine Zahnarztnummer verfügen, wird der Ersatzwert 999999991 eingetragen.
- (II) In Anlage 14b werden nach den Ausfüllhinweisen zu Vordrucken 3a und 3b (HKP) Ausfüllhinweise zu Vordruck 3e (Direktabrechnung Zahnersatz) wie folgt ergänzt:

Vordruck 3e - Direktabrechnung Zahnersatz

Name, Vom	iama do-	Vareichort-						Dire!				_		mer	sal	.2
Name, vom	iame des	Versicherter			ge	əb. am		Bitte rei Gesam Auszah	chen trechn	Sie die ung l	eses I bei Ih	Formu	- ılar zı (ranke	enkas		
Kostenträge	erkennung	y Vers	cherten-N	ī.	Stati	us	\dashv									
Abrechnung	s-Nr.	Zahr	arzt-Nr.		Datum		\dashv									
		1														
	d (B),	Regel	verso	rgung	(R),	Thera	piep	lanung (TP)							
TP R	_	+	+	+	-			-					_	_	_	TP R
В	+	+	+	+	+								\vdash		\vdash	В
		17 1			13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
В	48	47 4	3 45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	В
R	+	\dashv		+												R
TP	\dashv	\top	\top	_												TP
Befun Befund		ir Fest Z	zuscl ahn/G						Anzah	nl		- 1	usch uro	ussbe	Ct	
Befund	d-Nr.	Z	ahn/G						Anzah	nl		- 1		ussbe		
Befund	d-Nr.		ahn/G						Anzah	nl		- 1		ussbo		
Befunc Nachtr	d-Nr. äglich	Z	ahn/G	ebiet					Anzah	nl		- 1		ussbo		
Nachtr Gesan Recht	d-Nr.	ne Befui nme Fe	ahn/G	ebiet					Anzah	ni		E		ussbo		
Nachtr Gesan Rechi ZA-Ho	äglich mtsun nung norar	ne Befun nme Fe sbeträ BEMA	ahn/G	ebiet	3	MA			Anzah	11		E	uro	ussbo	Ct	
Nachtr Gesan Rechi ZA-Ho	äglich mtsun nung norar norar	ne Befun nme Fe sbeträ BEMA zusätzl	ahn/G	ebiet	3	MA			Anzał	11		E	uro	ussbo	Ct	
Nachtr Gesan Rechr ZA-Ho ZA-Ho Materia Materia	äglich mtsum nung norar norar norar norar	nme Fe sbeträ BEMA zusätzl GOZ d Labord Labord	ahn/G stzusk ge che Li kosterskoster	ebiet chüsse	en BE				Anzař	1		E	uro	ussbo	Ct	
Nachtr Gesan Rechi ZA-Ho ZA-Ho Materia Materia Versar	äglich mtsum nung norar norar norar al- und	nme Fe sbeträ BEMA zusätzl GOZ d Labord d Labord	ahn/G ahn/G ahn/G ahn/G ahn/G ahn/G	ebiet chüsse eistung	elen BE				Anzah	1		E	uro	ussbo	Ct	
Nachtr Gesan Rechi ZA-Ho ZA-Ho Materia Materia Versar Gesan	ntsun nung norar norar norar norar norar norar norar norar norar	nme Fe sbeträ BEMA zusätzl GOZ d Labord d Labord ten Pra:	ahn/G	ebiet chüsse eistung (geweige) (Praxi	elen BE				Anzah	11		E	uro	ussbo	Ct	
Nachtr Gesan Rechi ZA-Ho ZA-Ho Materia Materia Versar Gesan	ntsun nung norar norar norar norar norar norar norar norar norar	nme Fe sbeträ BEMA zusätzl GOZ d Labord d Labord	ahn/G	ebiet chüsse eistung (geweige) (Praxi	elen BE				Anzah	1		E	uro	ussbo	Ct	
Nachtr Gesan Rechi ZA-Ho ZA-Ho Materia Materia Versar Gesan Einglie	il-Nr. raglich nung norar norar norar al- undkost ntsun derun	nme Fe sbeträ BEMA zusätzl GOZ d Labor d Labor ten Pra: nme Re	ahn/G	ebiet chüsse eistung (geweige) (Praxi	en BE erblich) s)	1			Anzah	1		E	uro	ussbo	Ct	

1 Zahnschema: Befund, Regelversorgung, Therapieplanung

Im Zahnschema sind die Kürzel für die Befunde, die Regelversorgung und die Therapieplanung so anzugeben, wie sie im genehmigten Antrag aufgeführt waren.

② Antragsnummer, Genehmigungsdatum, Höhe des Festzuschusses

Es ist die Antragsnummer des genehmigten HKP sowie das Genehmigungsdatum der Krankenkasse anzugeben. Des Weiteren ist anzugeben, in welcher prozentualen Höhe

die Festzuschüsse von der Krankenkasse bewilligt wurden; in von der Krankenkasse bestätigten Härtefällen sind 100 Prozent anzugeben.

(3) Befunde für Festzuschüsse

Im Kasten der Befunde für Festzuschüsse sind die von der Krankenkasse genehmigten Befund-Nummern einschließlich des jeweils betroffenen Zahns/Gebiets, der Anzahl und des Festzuschussbetrags in Euro und Cent einzutragen. Bei nachträglichen Befunden sind die Befund-Nummern nebst weiteren Angaben entsprechend einzutragen.

In der Zeile der Gesamtsumme der Festzuschüsse ist die Summe in Euro und Cent anzugeben. Sie errechnet sich durch Addition der von der Kasse für die jeweiligen Befunde festgesetzten Beträge sowie ggf. Festzuschussbeträge für nachträgliche Befunde, dabei sind höchstens die tatsächlichen Kosten aufzuführen.

Versicherte, die unzumutbar belastet würden (sog. Härtefälle) und einen andersartigen Zahnersatz wählen, erhalten maximal einen Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent. Bei der Abrechnung des Festzuschusses ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe Kosten für die Verwendung einer Edelmetalllegierung oder von Reinmetall angefallen sind. Der Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent wird von der Krankenkasse nur insoweit übernommen, als darin keine Mehrkosten für Edel- oder Reinmetall enthalten sind. Daher sind diese Mehrkosten von den tatsächlichen Gesamtkosten abzuziehen, insoweit im Rahmen der bewilligten Festzuschussbeträge rechnerisch ein Anteil für Kosten einer Edelmetalllegierung oder Reinmetall beinhaltet wäre.

4 Rechnungsbeträge

Alle Beträge sind in Euro und Cent anzugeben.

Zahnarzthonorar BEMA

Die Beträge der im Heil- und Kostenplan genannten BEMA-Positionen für die Regelleistungen sind in einer Summe anzugeben.

Zahnarzthonorar zusätzliche Leistungen BEMA

Hier ist das Honorar für nachträgliche Befunde einzutragen, soweit diese der Regelversorgung zuzuordnen sind.

Zahnarzthonorar GOZ

Es sind die tatsächlich angefallenen Honorare nach Maßgabe der GOZ bei gleich- und andersartigen Versorgungen in EUR und Cent einzutragen.

Material- und Laborkosten (gewerblich)

Hier ist die Summe aller im gewerblichen Labor angefallenen Material- und Laborkosten nach BEL und BEB, einschließlich der Kosten für Edel- bzw. Reinmetall, anzugeben.

Material- und Laborkosten (Praxis)

Hier ist die Summe aller in der Praxis oder im praxiseigenen Labor angefallenen Materialund Laborkosten nach BEL und BEB, einschließlich der Kosten für Edel- bzw. Reinmetall, anzugeben.

Versandkosten Praxis

In dieser Zeile sind die Versandkosten der Praxis je Versandgang für die Versendung von Arbeitsunterlagen (Abformung, Modell u. Ä.) an das gewerbliche Labor einzutragen.

Gesamtsumme Rechnungsbetrag

Hier ist die Gesamtsumme einzutragen, bestehend aus der Addition der Rechnungsbeträge für das Zahnarzthonorar nach BEMA bzw. GOZ, der Summe aller im Eigen- bzw. Fremdlabor entstandenen tatsächlichen Material- und Laborkosten sowie der Versandkosten.

(5) Sonstige Angaben

Das Eingliederungsdatum des Zahnersatzes ist in der Form: "TTMMJJ" einzutragen. Als Herstellungsort wird für das Inland der Buchstabe "D" dem Ortsnamen vorangestellt, bei Herstellung im Ausland ist der Landesname anzugeben.

Im rechten Feld sind die Daten des Praxisstempels aufzuführen. Mit Datum und Unterschrift ist abschließend die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

(III) In Anlage 14b, Teil B, Vordruck 5a, wird die Ziffer 5 wie folgt gefasst:

5. Stadium (Schweregrad der Erkrankung)

Für die Festlegung des Stadiums werden die Schwere und die Komplexität der Erkrankung ermittelt. Die Angaben zum marginalen Knochenabbau (KA) anhand von Röntgenbildern und zum Zahnverlust aufgrund von Parodontitis liefern erste Hinweise auf die Schwere der Erkrankung und die Einordnung in ein bestimmtes Stadium. Komplexitätsfaktoren können eine Höherstufung des Stadiums bewirken. Stellt der Zahnarzt das Vorliegen von solchen Faktoren fest, sind entsprechende Angaben zu treffen.

Beim Ausfüllen der Datenfelder in der Tabelle ist zu beachten:

- In der Zeile "Röntg. Knochenabbau" oder der Zeile "oder interdentaler CAL" muss eine Angabe erfolgen. Die Zeile "oder interdentaler CAL" ist zu befüllen, wenn das Stadium nicht anhand des röntgenologischen Knochenabbaus ermittelbar ist.
- In der Zeile "Zahnverlust aufgrund von Parodontitis" muss eine Angabe erfolgen.
- Die Zeile "Komplexitätsfaktoren" bleibt frei, wenn keiner der Faktoren vorliegt.
- In der ersten Zeile ist das Stadium anzukreuzen, das den Patienten insgesamt charakterisiert. Dabei ist das höchste Stadium ausschlaggebend, das bei den Parametern "Röntg. Knochenabbau", "Zahnverlust aufgrund von Parodontitis" oder "Komplexitätsfaktoren" angekreuzt wurde. Im Ergebnis bemisst sich das Stadium der Erkrankung nach dem höchsten markierten Wert.

Bei allen Kriterien ist der in der Dentition höchste gefundene Wert anzugeben. Ggf. moderatere Befunde in anderen Bereichen der Dentition sind in der Patientendokumentation zu vermerken.

(IV) In Anlage 14b, Teil B, Vordruck 5b, wird bei Ziffer 2 der Absatz "Sondierungstiefen" wie folgt gefasst:

Sondierungstiefen

Die gemessenen Sondierungstiefen sind im Zahnschema an mindestens zwei Stellen pro Zahn, eine davon mesioapproximal und eine davon distoapproximal, in Millimetern (ganze Zahlen ohne Komma-/Nachkommastellen) einzutragen. Liegt die Sondierungstiefe zwischen zwei Millimetermarkierungen, wird der Wert auf den nächsten ganzen Millimeter kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Für die Angabe der Sondierungstiefen stehen maximal 6 Messstellen zur Verfügung (siehe in der Zahnkrone eingezeichnete Segmente).

(V) In Anlage 14b, Teil B, Vordruck 5c, werden die Ausfüllhinweise wie folgt neu gefasst:

1. Allgemeines

Die Mitteilung über eine chirurgische Therapie (CPT) hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der CPT bzw. mit der Überweisung zur CPT zu erfolgen.

2. Parodontalstatus vom

Im Datumsfeld ist dasjenige Datum anzugeben, das bei der Antragstellung als Datum des Parodontalstatus angegeben wurde.

3. Anzuzeigende Leistungen

Die Durchführung einer CPT ist der Krankenkasse lediglich zur Kenntnis zu geben; ein Genehmigungsverfahren findet nicht statt. In der Tabelle ist aufzuführen, an welchen Zähnen Leistungen nach der BEMA-Nr. CPT a und an welchen Zähnen Leistungen nach der BEMA-Nr. CPT b erfolgen. Die Zähne sind grundsätzlich einzeln anzugeben; Gebietsangaben dürfen erfolgen, wenn sämtliche in dem benannten Gebiet liegenden

Zähne eine CPT erhalten und die Anzahl der behandelten Zähne eindeutig aus dem Gebiet erkennbar ist.

4. Datum, Unterschrift und Stempel

Die Mitteilung über eine CPT ist mit Datum, Unterschrift und Stempel zu versehen.

5. Hinweis auf Überweisung

Die Mitteilung über die CPT gegenüber der Krankenkasse ist von der Praxis vorzunehmen, die die systematische PAR-Behandlung einschließlich der CPT durchführt oder zur Durchführung der CPT an eine andere Praxis überweist. Wird der Patient an eine andere Praxis zwecks Vornahme der CPT überwiesen, ist dies in der Freifläche im Formular anzugeben, z. B. durch die Angabe: "CPT erfolgt durch anderen Zahnarzt".

Soweit der die Überweisung annehmende Vertragszahnarzt hinsichtlich der Durchführung der CPT von den durch den überweisenden Vertragszahnarzt getroffenen Feststellungen abweichen möchte, soll vor Mitteilung gegenüber der Krankenkasse eine Abstimmung zwischen den Vertragszahnärzten erfolgen und das Ergebnis in der Mitteilung entsprechend berücksichtigt werden.

(VI) In Anlage 14b, Teil B, Vordruck 5e, wird Ziffer 1 wie folgt gefasst:

1.	Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V
	[] vom

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat für Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX erhalten, Leistungen in einem bedarfsgerecht modifizierten Umfang zur Behandlung einer Parodontitis festgelegt, die anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie erbracht werden können. Die Leistungen ermöglichen eine niedrigschwellige Behandlung, wenn eine systematische Behandlung der Parodontitis, wie sie in der PAR-Richtlinie geregelt ist, nicht möglich ist. Die Behandlung ist nicht genehmigungspflichtig, sie muss aber der Krankenkasse angezeigt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Versicherte ist einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet oder erhält Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX (die Anspruchsberechtigung sollte vom Vertragszahnarzt in der Patientenakte dokumentiert werden).
- Bei dem Versicherten ist die F\u00e4higkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene oder die Kooperationsf\u00e4higkeit eingeschr\u00e4nkt oder nicht gegeben oder es besteht die Notwendigkeit der Behandlung in Allgemeinnarkose.
- Es liegen Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr vor.

Im Datumsfeld ist das Datum anzugeben, zu dem das Formular "Anzeige" ausgestellt wird.

- (VII) In Anlage 14b, Teil B, Muster 2, wird der Zwischentitel "Hinweise" in "Allgemeine Hinweise" geändert und die Ziffer 7 wie folgt gefasst:
 - 7. Neben einer Verordnung von Krankenhausbehandlung ist erforderlichenfalls eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01) auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Beginn der Arbeitsunfähigkeit mit dem Tage der Krankenhausaufnahme übereinstimmt.

(VIII) Anlage 14b, Teil B, Muster 2, wird nach der Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

Besondere Hinweise zur Nutzung des Feldes "Fragestellung/Hinweise (z. B. Allergie)" im Rahmen der Krankenhausbegleitungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (KHB-RL)

Bei Versicherten mit einer Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, kann aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson zu einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V) erforderlich sein. Der Mitaufnahme gleichgestellt ist eine ganztägige Begleitung. Diese liegt vor, wenn die Zeit der

notwendigen Anwesenheit im Krankenhaus und die Zeiten der An- und Abreise insgesamt acht oder mehr Stunden am Tag umfassen. Wird die Erforderlichkeit im Rahmen einer Krankenhauseinweisung festgestellt, ist dies auf Muster 2b unter "Fragestellung/Hinweise (z. B. Allergie)" zu bescheinigen. Dabei ist mindestens ein medizinisches Kriterium gemäß der Anlage der KHB-RL (siehe unten) oder eine vergleichbare Schädigung oder Beeinträchtigung anzugeben. Die Begleitung darf nur durch eine Angehörige bzw. einen Angehörigen oder eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld erfolgen.

Sofern für die zu begleitende Person bereits eine aktuell gültige formlose Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit einer Mitaufnahme (§ 3 Abs. 2 KHB-RL) vorliegt und die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, ist auf diese Bescheinigung hinzuweisen. Sollte ein anderes medizinisches Kriterium oder eine vergleichbare Schädigung oder Beeinträchtigung für die Mitaufnahme zur Krankenhausbehandlung maßgeblich sein, ist dieses anzugeben.

Die Krankenhausbegleitungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (KHB-RL) ist zu beachten.

Kriterien der medizinischen Notwendigkeit einer Begleitung im Krankenhaus nach § 44b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB V (Anlage zur KHB-RL)

Fallgruppe	Kriterien
Fallgruppe 1 Begleitung zum Zweck der	Erhebliche oder komplette Beeinträchtigung der Kommunikation, insbesondere im Bereich
Verständigung	 Kommunizieren, Sprechen, nonverbale Mitteilun- gen, Konversation und Gebrauch von Kommunikati- onsgeräten und -techniken oder
	der kognitiv-sprachlichen Funktion
	 a) mit mangelnder Fähigkeit, die eigene Sympto- matik oder Befindlichkeiten, wie Schmerzen oder Wünsche, deuten, beschreiben oder ver- stehen zu können oder
	 b) mit mangelnder Fähigkeit, die Informationen und Anweisungen des Behandlungsteams des Krankenhauses wahrnehmen, verstehen oder umsetzen zu können.
Fallgruppe 2 Begleitung zum Zweck der	Schädigungen globaler oder spezifischer mentaler Funktionen, die sich insbesondere in Form von
Unterstützung im Umgang	1. motorisch geprägten Verhaltensauffälligkeiten,
mit durch die Kranken- hausbehandlung verbun-	2. eigen- und fremdgefährdendem Verhalten,
denen Belastungssituatio- nen, insbesondere bei feh-	 Abwehr oder Verweigerung pflegerischer und anderer medizinischer Maßnahmen,
lender Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit	 Wahnvorstellungen, ausgeprägten Ängsten und Zwängen,
	Antriebslosigkeit somatischer oder psychischer Genese oder
	6. sozial inadäquaten Verhaltensweisen
	in erheblichem Ausmaß äußern.
Fallgruppe 3	Erhebliche Schädigungen oder Beeinträchtigungen, insbesondere
	1. gemäß der Fallgruppen 1 oder 2,

Fallgruppe	Kriterien
Begleitung zum Einbezug in das therapeutische Konzept während der Krankenhausbehandlung oder zur Einweisung in nach der stationären Krankenhausbehandlung weiterhin notwendige Maßnahmen	 neuromuskuloskeletaler und bewegungsbezogener Funktionen, der Atmungsfunktionen oder der Funktion der Nahrungsaufnahme, insbesondere des Schluckens.

Artikel 9

Weitere Änderungen der Anlage 14c BMV-Z

(I) In Anlage 14c wird die Abbildung des eFormulars 5d (Antrag auf Verlängerung der UPT) wie folgt aufgenommen:

eFormular 5d: Antrag auf Verlängerung der UPT

Version 1.6, gültig ab 01.10.2023

ame, Vorname des Versicherten	gemäß § 13 Abs. 4 PAR-Richtlinie
	geb. am Antragssnummer
	Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
	Status Verarbeitungskennzeichen
brechnungs-Nr. Zahnarzt-Nr. Datun	Art des Behandlungsplans
	Aktenzeichen PVS logische Version
Parodontalstatus vom:	Grad (Progression) nach PAR-Status: A B C
Datum der ersten UPT-Leistur	ng:
	gen noch behandlungsbedürftige Parodontien n und Sondierungsbluten oder mit Sondierungstiefen ≥ 5 mm vor:
	-
Es wird eine Verlängerung	g der UPT um den Regelzeitraum von 6 Monaten beantragt.
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus
Es wird beantragt, den Ve	
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus ite festzusetzen. Dies wird wie folgt begründet: Gutachten Entscheidung
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus iste festzusetzen. Dies wird wie folgt begründet: Gutachten Entscheidung der Krankenkasse
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus iste festzusetzen. Dies wird wie folgt begründet: Gutachten Gutachtlich befürwortet Gutachtlich befürwortet Gutachtlich den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus Entscheidung der Krankenkasse Die Kosten für die Verlängerung der UPT
Es wird beantragt, den Ve	Gutachten Gutachtlich befürwortet Gutachtlich nicht befürwortet
Es wird beantragt, den Ve	erlängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus iste festzusetzen. Dies wird wie folgt begründet: Gutachten Gutachtlich befürwortet Gutachtlich befürwortet Gutachtlich den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus Entscheidung der Krankenkasse Die Kosten für die Verlängerung der UPT
Es wird beantragt, den Ve	Gutachtlich befürwortet Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesonder- Gertängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus Entscheidung der Krankenkasse Die Kosten für die Verlängerung der UPT werden nicht übernommen
Es wird beantragt, den Ve	Gutachtlich befürwortet Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesonder- Gertängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus Entscheidung der Krankenkasse Die Kosten für die Verlängerung der UPT werden nicht übernommen
Es wird beantragt, den Ve	Gutachtlich befürwortet Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesonder- Gertängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus Entscheidung der Krankenkasse Die Kosten für die Verlängerung der UPT werden nicht übernommen
Es wird beantragt, den Ve	Gutachtlich befürwortet Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesonder- Gertängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus Entscheidung der Krankenkasse Die Kosten für die Verlängerung der UPT werden nicht übernommen
Es wird beantragt, den Ve	Gutachtlich befürwortet Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesonder- Gertängerungszeitraum über den Regelzeitraum von 6 Monaten hinaus Entscheidung der Krankenkasse Die Kosten für die Verlängerung der UPT werden nicht übernommen

Originalgröße DIN A4

(II) In Anlage 14c werden die eFormulare 2, 3, 4a, 5a, 5b, 5e sowie MIT 1 bis MIT 8 gegen die ab dem 01.10.2023 gültigen eFormulare wie folgt ausgetauscht:

eFormular 2: Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch

Name, Vorname des Versi	cherten					
		geb. am	B fü	ehandlungs ir	splan	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status			serkrankung	
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum		Kieferbruch	Jorniamang	
				Kieleibiucii		
		Ursache sowie Art der V se (nur bei Kiefergelenkse		erbruch)	Unfall ja	ne
Vorgesehene	Behandlung					
Stationäre Be Krankenhaus: Geplante Lei	stungen		Dauer: von	bis		
Krankenhaus: Geplante Lei	stungen	Voraussichtliche ne (nur bei BEMA-Nr. K4)	Dauer: von	bis		
Geplante Lei BEMA-Nr. Anz	stungen	ne (nur bei BEMA-Nr. K4)	genehmigt ründung ggf. auf besoi		genehmigt	
Geplante Lei BEMA-Nr. Anz	stungen Interdentalräum	ne (nur bei BEMA-Nr. K4)	genehmigt			
Geplante Lei BEMA-Nr. Anz Entscheidung (nur bei Kiefer	stungen Interdentalräum der Krankenkass gelenkserkranku	ne (nur bei BEMA-Nr. K4) se	genehmigt ründung ggf. auf besoi	nderem Blatt)		des Zahnarz
Geplante Lei BEMA-Nr. Anz Entscheidung (nur bei Kiefer	stungen Interdentalräum der Krankenkass gelenkserkranku	ne (nur bei BEMA-Nr. K4) se	genehmigt ründung ggf. auf besoi	nderem Blatt)	genehmigt	des Zahnarz
Geplante Lei BEMA-Nr. Anz Entscheidung (nur bei Kiefer Antragsnumme	stungen Interdentalräum der Krankenkass gelenkserkranku	ne (nur bei BEMA-Nr. K4) se	genehmigt ründung ggf. auf besoi	nderem Blatt)	genehmigt	des Zahnarz

eFormular 3: Heil- und Kostenplan zum Zahnersatz

Seite 1, Version 1.6, gültig ab 01.10.2023

anken	nkasse bzv	w. Koste	inträger							ung des \							dNr.	
ame, \	Vomame d	des Versi	icherten			geb	o. am		und Kosten d den voraussio Herstellungsla worden und v	r genannten Kran er Regel-, der glei chtlichen Herstellu nd des Zahnersat rûnsche die Behar erschrift des Ve l	ch- und ande ingsort bzw. i zes idlung entspr	ersartigen Ve das voraussi	rsorgung so chtliche a	wie über ufgeklärt	Stempel o	des Zahn	narztes	
ostenti	rägerkenn	nung	Versic	herten-Nr.		Status	3	41										
									Heil-	und	Kos	sten	pla	n				
orechr	nungs-Nr.		Zahna	rzt-Nr.	I	Datum			Hinweis	an den Ve ft bitte zu	rsicher	ten:	-		iiaen			
1	. Befui	nd de	s gesa	ımten G	ebisses	s/Behar	ndlung			P = Therap				gelverso	_	В	= Befund	
	TP																	-sbu
gun	R																	Der Befund ist bei Wiederherstellungs- maßnahmen nicht auszufüllen!
Art der Versorgung	В	10	17	16	15	14	12	40	14	24	22	22	24	25	26	27	28	ederhe szufüll
- Ve		18 48	17 47	16 46	15 45	14 44	13 43	12 42		31	32	23 33	24 34	25 35	26 36	27 37	38	sei Wie
r de	В																	nd ist b
∢	R																	Befun
	TP																	Der maß
L				ellung Art der	_													
				zuschüse et 2 Anz		<mark>uschuss</mark> tetrag Eu		ing It	Un Be	fall oder Unfa rufskrankheit	allfolgen/		Immed	diatversor	gung OK		Interimsve	ersorgung (
-				_ / 3/12		3				sorgungslei				diatversor		thea -	Interimsve	ersorgung l
									stehender	enkasse üb ı Festzusch ı tatsächlich	üsse, hö	chstens	en-	/Brücke	/Krone OK		Alter ca.	Jal
									Vorau sset	zung ist, da	ss der Z	ahnersat	z [_		chbare Pro /Krone UK			NE
										von 6 M on a								
										von 6 M ona Veise einge							Direktabre	echnung
N	achträg	vor gliche E	rlä ufige Befunde	Summe	•				Datum, Unterund Stempel	schrift der Krankenka: linweis: estzuschuss	gliedert v	wird.		% Fe	estzuschu	uss vor	husshöh raussichtli	e/Härtefa
		gliche E	Befunde			1 For	testzung		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenka: linweis: estzuschuss s liegt ein H	gliedert v	wird .	v	% Fe	estzuschu	uss vor	husshöh raussichtli ich ein Hä	e/Härtefa
I		gliche E	Befunde	Summe		1z. 1 Fort	tsetzung		Datum, Unterund Stempel	schrift der Krankenkar linweis: estzuschuss s liegt ein H	sse ärtefall vo	or.	vo Ing GO2	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung	e/Härtefa ch rtefall vor
I	II. Kost	gliche E	Befunde			nz. 1 Fort	tsetzung		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkar linweis: estzuschuss s liegt ein H	sse ärtefall vo	or.	vo Ing GO2	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung	e/Härtefa ch rtefall vor
I	II. Kost	gliche E	inung 1		ung Ar				Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkat limweis: estzuschuss is liegt ein H	sse ärtefall vo	or.	vo Ing GO2	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung	e/Härtefa ch rtefall vor
II	II. Kost	gliche E	inung 1	Fortsetz	ung Ar		MA:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkat limweis: estzuschuss is liegt ein H	sse ärtefall vo	or.	vo Ing GO2	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung	e/Härtefa ch rtefall vor
II	II. Kost	gliche E	nung 1	Fortsetze Zahnärzti Zahnärzti (geschätz	ung Ar liches Ho liches Ho zt) und Lab	norar BEf	MA:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkat limweis: estzuschuss is liegt ein H	sse ärtefall vo	or.	vo Ing GO2	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung	e/Härtefa ch rtefall vor
II	II. Kost	gliche E	nung 1	Zahnärzti Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Material- Geschätz	ung Ar	norar BEf	MA: vZ:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkat limweis: estzuschuss is liegt ein H	sse ärtefall vo	or.	vo Ing GO2	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung	e/Härtefa ch rtefall vor
II	II. Kost	gliche E	unung 1	2 Zahnärzti Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Material- (geschätz Behandli	ung Ar	norar BEI norar GO orkosten:	MA: vZ:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkar der krankenka	sse ärtefall vo	or. nplanu Zahn/Ge	vo Ing GO2	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung	e/Härtefa ch rtefall vor
II	II. Kost	gliche E	anung 1 Anz.	2 Zahnärzti Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Material- (geschätz Behandli	ung Ar liches Ho liches Ho zt) und Lab zt) ungskoste zt)	norar BEI norar GO orkosten: en insgesa	MA: Z: amt:		Datum, Unter und Stempel	vechrift der Krankenkenkenkenkenkenkenkenkenkenkenkenken	gliedert v	or. nplanui Zahn/Go	vo	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau	ssichtli 1 Fo	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung hn/Gebiet	e/Härtefa ch rtefall vor
I	II. Kost	gliche E	anung 1 Anz.	Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Geschätz Behandlu (geschätz	ung Ar liches Ho liches Ho zt) und Lab zt) ungskoste zt)	norar BEI norar GO orkosten: en insgesa	MA: Z: amt:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkenken linweis: estzuschuss is liegt ein H III G 0	ssee Koste Koste Z-Nr. 1	or. nplanui Zahn/Ga ummer ui	vo	% Fe Es lie	estzuschu egt vorau G 0 Z - Nr.	ssichtli 1 Fo . 1 Zah	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung hn/Gebiet	e/Härtefa ch rtefall vor
I	II. Kost	gliche E	anung 1 Anz.	Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Geschätz Behandlu (geschätz	ung Ar liches Ho liches Ho zt) und Lab zt) ungskoste zt)	norar BEI norar GO orkosten: en insgesa	MA: Z: amt:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krankenkenken linweis: estzuschuss is liegt ein H III G 0	gliedert v	or. nplanu Zahn/Ga mmer u	vo	% Fe Es lie Z Anz. 3	estzuschu egt vorau G O Z - Nr.	ssichtli 1 Fo . 1 Zah	husshöh raussichtli ich ein Hä ortsetzung hn/Gebiet	e/Härtefa ch rtefall vor
I	II. Kost	gliche E	anung 1 Anz.	Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Geschätz Behandlu (geschätz	ung Ar liches Ho liches Ho zt) und Lab zt) ungskoste zt)	norar BEI norar GO orkosten: en insgesa	MA: Z: amt:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krænkeriker linweis: estzuschuss s liegt ein H G0 Ct	signification of the state of t	or. nplanu Zahn/Ga mmer u	vo	% Fe Es lie Z Anz. 3	estzuschu egt vorau G 0 Z - Nr.	1 Fo 1 Zat	husshöh raussichtli ich ein Hä brtsetzung hn/Gebiet	e/Härtefa ch rtefall vor
I	II. Kost	gliche E	anung 1 Anz.	Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Geschätz Behandlu (geschätz	ung Ar liches Ho liches Ho zt) und Lab zt) ungskoste zt)	norar BEI norar GO orkosten: en insgesa	MA: Z: amt:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krænkeriker linweis: estzuschuss s liegt ein H G0 Ct	signification of the state of t	or. nplanu Zahn/Ga mmer u	vo	% Fe Es lie Z Anz. 3	egt vorau G 0 Z - Nr.	uss vor. ssichtli 1 Fo 1 Zai	husshöh raussichtli ich ein Hä brtsetzung hn/Gebiet	e/Härtefa ch rtefall vor
I	II. Kost	gliche E	anung 1 Anz.	Zahnärzti Zahnärzti Geschätz Geschätz Behandlu (geschätz	ung Ar liches Ho liches Ho zt) und Lab zt) ungskoste zt)	norar BEI norar GO orkosten: en insgesa	MA: Z: amt:		Datum, Unter und Stempel	schrift der Krænkeriker linweis: estzuschuss s liegt ein H G0 Ct	signification of the state of t	or. nplanu Zahn/Ga mmer u	vo	% Fe Es lie Z Anz. 3	estzuschu egt vorau G 0 Z - Nr.	1 Fo 1 Zai	husshöh raussichtlii ich ein Hä ortsetzung hn/Gebiet	e/Härtefa ch

Erläuterungen

Befun	d	Behan	dlungsplanung
а	Adhäsivbrücke (Anker)	Α	Adhäsivbrücke (Anker)
ab	Adhäsivbrücke (Brückenglied)	ABV	Adhäsivbrücke (Brückenglied mit vestibulärer Verblendung)
abw	erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Brückenglied)	ABM	Adhäsivbrücke (Brückenglied vollkeramisch oder keramisch
aw	erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Anker)		vollverblendet)
b	Brückenglied	В	Brückenglied
bw	erneuerungsbedürftiges Brückenglied	BM	Brückenglied vollkeramisch oder keramisch vollverblendet
е	ersetzter Zahn	BV	Brückenglied mit vestibulärer Verblendung
ew	ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn	E	zu ersetzender Zahn
f	fehlender Zahn	FO	zu ersetzender Zahn mit Stegverbindung
ix	zu entfernendes Implantat	H	gegossene Halte- und Stützvorrichtung
k	klinisch intakte Krone	ĸ	Krone
kw	erneuerungsbedürftige Krone	KH	Krone mit Halteelement
pkw	erneuerungsbedürftige Teilkrone	KM	Krone vollkeramisch oder keramisch vollverblendet
pw	erhaltungswürdiger Zahn mit partiellen Substanzdefekten	KMH	Krone vollkeramisch oder keramisch vollverblendet mit
r r	Wurzelstiftkappe mit ersetztem Zahn		Halteelement
rw	erneuerungsbedürftige Wurzelstiftkappe mit	KMO	Krone vollkeramisch oder keramisch vollverblendet mit Geschiebe
100	erneuerungsbedürftigem ersetztem Zahn	KO	Krone mit Geschiebe
sb	implantatgetragenes Brückenglied	ΚV	Krone mit vestibulärer Verblendung
sbw	erneuerungsbedürftiges implantatgetragenes Brückenglied	KVH	Krone mit vestibulärer Verblendung und Halteelement
se	ersetzter Zahn einer implantatgetragenen (Teil-)Prothese	KVO	Krone mit vestibulärer Verblendung und Geschiebe
sew	ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn einer	PK	Teilkrone
SCW	implantatgetragenen (Teil-)Prothese	PKM	Teilkrone vollkeramisch oder keramisch vollverblendet
ok	implantatgetragene intakte Krone	PKV	Teilkrone mit vestibulärer Verblendung
sk	erneuerungsbedürftige implantatgetragene Krone	R	Wurzelstiftkappe mit zu ersetzendem Zahn
skw	implantatgetragenes Verbindungselement (Kugelknopfanker, Steg	SB	implantatgetragenes Brückenglied
so	u. Ä.) mit ersetztem Zahn	SBV	implantatgetragenes Brückenglied mit vestibulärer Verblendung
sow	erneuerungsbedürftiges implantatgetragenes Verbindungselement (Kugelknopfanker, Steg u. Ä.) mit erneuerungsbedürftigem	SBM	implantatgetragenes vollkeramisches oder keramisch vollverblendetes Brückenglied
	ersetztem Zahn	SE	zu ersetzender Zahn einer implantatgetragenen (Teil-)Prothese
st	implantatgetragene Teleskopkrone	SEO	zu ersetzender Zahn einer implantatgetragenen (Teil-)Prothese
stw	erneuerungsbedürftige implantatgetragene Teleskopkrone		mit Stegverbindung
t	Teleskopkrone	SK	implantatgetragene Krone
t2w	erneuerungsbedürftiges Sekundärteil einer Teleskopkrone	SKM	implantatgetragene vollkeramische oder keramisch
tw	erneuerungsbedürftige Teleskopkrone		vollverblendete Krone
ur	unzureichende Retention	SKMO	implantatgetragene vollkeramische oder keramisch
ww	erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung		vollverblendete Krone mit Geschiebe
х	nicht erhaltungswürdiger Zahn	SKV	implantatgetragene Krone mit vestibulärer Verblendung
)(Lückenschluss	SKVO	implantatgetragene Krone mit vestibulärer Verblendung und Geschiebe
		so	implantatgetragenes Verbindungselement (Kugelknopfanker, Steg u. Ä.) mit zu ersetzendem Zahn
		ST	implantatgetragene Teleskopkrone
		STM	implantatgetragene vollkeramische oder keramisch
			vollverblendete Teleskopkrone
		STV	implantatgetragene Teleskopkrone mit vestibulärer Verblendung
		T	Teleskopkrone
		TM	Teleskopkrone vollkeramisch oder keramisch vollverblendet
		TV	Teleskopkrone mit vestibulärer Verblendung
		T2	Sekundärteil einer Teleskopkrone
		T2M	Sekundärteil einer Teleskopkrone, vollkeramisch oder keramisch vollverblendet
		T2V	Sekundärteil einer Teleskopkrone mit vestibulärer Verblendung
Kennze	eichen Bemerkungen		

Kennzeichen Bemerkungen

- gemäß Schlüsselverzeichnis 6.24; bei Wiederherstellung Art der Leistung (Pflichtangabe)

 medizinische Indikation z. B. Allergien, während einer Strahlentherapie, als Brückenpfeiler nicht geeignet

 Zahnersatz verloren

 Indikation BEMA 98e Begründung für 4.5 Metallbasis Angabe der medizinischen Begründung Exostosen, Torus Palatinus, Bruxismus, Schlotterkamm,

 - Langzeitprovisorium
 Topographische Lage Lückenschluss im Verblendbereich
 Verwendung Weichkunststoff oder Sonderkunststoff
 Zahnarzt wünscht Rücksprache
 Versicherter wünscht Rücksprache
 Vollkeramische Restauration
- 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21
- Vollkeramische Restauration
 Wiederherstellung/Erneuerungsbedürftiges Primärteleskop (Zahnangabe siehe Feld "zusätzl. Erläuterung")
 Wiederherstellung/Spruch
 Wiederherstellung/Sprung
 Wiederherstellung/Unterfütterung partiell
 Wiederherstellung/Unterfütterung total
 Erosionsgebiss
 Erweiterung Halteelement
 Erweiterung Zahn/Zähne
 Fehlende Versorgungsnotwendigkeit der Freiendsituation
 Hemisektion

- Hemisektion
 Ausnahmeindikation nach ZE-Richtlinie Nr. 36a
 Ausnahmeindikation nach ZE-Richtlinie Nr. 36b

eFormular 4: KFO-Behandlungsplan

	des Versich	nerten			geb. a	m	H	(FO-Be (FO-Th (FO-Ve	erap rlän	oieäno gerun	derun Igsan	ıg ıtrag			Planübe n die B	llerwechsel ernahme (Ein: ehandlung) llerwechsel nung
Kostenträgerken Abrechnungs-Ni		Versicher Zahnarzt		Di	Status atum		L	ehandlungs- eginn Quartal		nn der ngerung Quar	tal Dauer (sichtliche Quartale		_	Kassen [,] Unfall	wechsel
Anamn	ese															
Diagno OK	se															
UK																
Bisslag	je															
UK Bisslag	je															
		ite														
Bisslag Verwer Diagno	nd. Gerá ostik- ા	und Be						en, ggf. ankr								
Bisslag Verwer	nd. Gerá	und Be	b	Ä 928	Ä 934 a	b	Ä 935 a	b	С	d 130	5 131 a	7 a	12 c		116	voraussichtl. D der Behandlun Quartale
Verwer Diagne	od. Gera	und Be	d	Ä 928	Ä 934 a	b	Ä 935 a	b	c c		131 a		c	ätzte M	116 Material	der Behandlun
Verwer Diagne A 925 a 117 OK 111 UK 11 120	ostik- u 118 19 9	126 a	b III	Ä 928	Ä 934 a 127 a	b	Ä 935 a	b b Sonstig	c e gen:	130 GebN	131 a	nz.	Geschä u. Labo	ätzte M	Material en EUR	der Behandlun Quartale
Verwer Diagne A 925 a 117 OK 11 UK 11 120 Antrags Verarbe	ostik- u 118 19 9	und Be	b B B B B B B B B B B B B B B B B B B B	d d	Ä 934 a 127 a	b b	Ä 935 a	b b Sonstig Leistun	c e gen:	130 GebN	131 a	nz.	Geschä u. Labo	ätzte M	Material en EUR	der Behandlun Quartale L voraussichtl. Gesamtkosten

eFormular 5a: Parodontalstatus Blatt 1

me, Vorname des Versicherten		vom	
	geb. am	VOM Antragsnummer	
		Antragsnummer ursprünglich	cher Behandlungsplan
stenträgerkennung Versicherten-Nr.	Status	Verarbeitungskennzeichen	
rechnungs-Nr. Zahnarzt-Nr.	Datum	Art des Behandlungsplans	
		Aktenzeichen PVS	logische Vers
Allgemeine und paroc	dontitisspezifische Anamr	iese	Spezielle Vorgeschichte
Diabetes mellitus	Sonstiges		Frühere PAR-Therapie
Tabakkonsum			Angabe des Jahres: ca.
	odontitis Andere das		generalisierte gingivale Vergrößerungen
Stadium (Schweregrad,	der Patient wird durch das höc	hste Stadium charakterisiert)	
	Stadium I Sta	dium II Stadium III	Stadium IV
Röntg. Knochenabbau (KA)		. 33 %	> 33 %
(oder interdentaler CAL)	(1 – 2 mm) (3 –	- 4 mm)	[(≥5 mm)
Zahnverlust aufgrund von Parodontitis	Nein	≤ 4 Zähne	≥ 5 Zähne
Komplexitätsfaktoren (anzukreuzen, auch wenn nur ein Faktor aus der jeweiligen Gruppe vorliegt)	ST vorwieg horizon		
Ausmaß/Verteilung (f	ür das höchste Stadium)		
Lokalisiert (< 30 % de	er Zähne) Generali	siert (≥30 % der Zähne)	Molaren-Inzisiven-Muster
Grad (Progression) Knochenabbauindex	Grad A	Grad B	Grad C
(KA (%)/Alter)	< 0,25	0,25 - 1,0	> 1,0
Diabetes	Kein Diabete	es	HbA 1c≥7,0 %
Rauchen	Kein Rauche	en	≥ 10 Zig./Tag
		Entscheidung der	
Fortsetzung Anamnese	Sonstiges	Die Kosten der vorge werden übernommer	esehenen systematischen PAR-Behandli n werden nicht übernommen
		Datum, Unterschrift und S	Stempel der Krankenkasse
1			

eFormular 5b: Parodontalstatus Blatt 2

Krankenkasse bzw. Kr	stentråger		PARODONTALSTATUS Blatt 2
Name, Vorname des \	ersicherten		vom
		geb. am	
			Zahnstatus (ZS) 1 = Fehlender Zahn
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	2 = nicht erhaltungswürdiger Zahn 3 = Krone
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum	4 = Brückenpfeiler
			5 = Ersatz 6 = Implantat
zs			
AIT			
FB			
Oberkiefer			
MYN N	M M M	$M \cap A$	$\wedge \wedge \wedge \wedge \wedge \wedge \wedge \wedge mmm$
	11141/	\	A [N][A [A [A [A] / N] Y][Y][Y]
			하하하하하하하하다
			0 0 0 0 0 0 0
rec	hts		links
0	0 0 0		
$\Box A H I$	VII/VIV 7	/	. / \
VVV	VVVV	\vee \vee	v v v v v v v v v v v v v v v v v v v
Unterkiefer			
FB			
AIT			
zs			
Bemerkung			
Geplante L		ebNr Anzahl	Gutachten
4	1 AI	Та	Gutachtlich befürwortet
ATG MHU		T b ≣V a 1	
Frequenz de		7	Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesondertem Blatt)
LUDT	ift und Stempel des Zahı	 narztes	Datum, Unterschrift und Stempel des Gutachters
UPT Datum, Unterschr			

eFormular 5e: Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V

rankenkasse bzw. Koste ame, Vorname des Versi			Anzeige einer Behandlung von F bei anspruchsberechtigten Vers	Parodontitis icherten
		geb. am	nach § 22a SGB V gemäß Abschnitt B V. Ziffer 2 der Behandlungsrichtlinie	
ostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status		
brechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum		
☐ Einges ☐ Behand	chränkte oder nic chränkte oder nic Ilung in Allgemei	cht vorhande innarkose not ung in Allgem	ne Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mund ne Kooperationsfähigkeit twendig - geschlossenes Vorgehen neinnarkose notwendig - offenes Vorgehen a en ein offenes Vorgehen erforderlich ist, erfo	n Zähnen mit
ST≥6 anstelle	e der AIT)	,		
anstelle	Leistungen v	werden an		Anzahl
Folgende	e der AIT) • Leistungen v	werden an		Anzahl
Folgende	e der AIT) • Leistungen v	werden an		Anzahl
Folgende GebNr.	e der AIT) • Leistungen v	werden an		Anzahl
Folgende GebNr. 4 AIT a	e der AIT) • Leistungen v	werden an		Anzahl
Folgende GebNr. 4 AIT a	e der AIT) • Leistungen v	werden an		Anzahl
Folgende GebNr. 4 AIT a AIT b CPT a	e der AIT) • Leistungen v	werden an	gezeigt:	
Folgende GebNr. 4 AIT a AIT b CPT a	ze Leistungen v	werden an	gezeigt:	
Folgende GebNr. 4 AIT a AIT b CPT a	ze Leistungen v	werden an	gezeigt: Antragssnummer Antragsnummer ursprünglicher Behandlungs	

eFormular MIT 1: Mitteilung zu einer KFO-Behandlung – Planmäßiger Abschluss der Behandlung

Datum Rehandlungenian Aktonyaishan DVS Jarischa Varsi	Krankenkasse bzw. Koster	ıträger	Mitteilungsnummer
Antragenumer ursprünglicher Behandlungsplan Verarbeitungskenzeichen Datum Behandlungsplan Attenzeichen PVS logische Versichen Behandlung (§ 8 Abs. 5 BMV-2 Planmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:	Name, Vorname des Versi	cherten	Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung
Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung (§ 8 Abs. 5 BMV-Z Planmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:		geb. am	Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung (§ 8 Abs. 5 BMV-Z Planmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:			Vererheitungskennzeighen
Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung (§ 8 Abs. 5 BMV-ZPlanmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr. Status	veral bellungskernizeichen
Planmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:	Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr. Datum	Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Versic
Planmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:			
Planmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:			
Planmäßiger Abschluss der Behandlung (KFO): Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:	Mitteil	ung zu einer kieferort	opädischen Behandlung (§ 8 Abs. 5 BMV-7
Die kieferorthopädische Behandlung wurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:		_	
medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:		g	Jenumana ().
medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen. Datum Behandlungsabschluss:			
Datum Behandlungsabschluss:	Die kief	ferorthopädische Behandlung	vurde in dem durch den Behandlungsplan bestimmten
	medizir	nisch erforderlichen Umfang a	geschlossen.
	Datum	Behandlungsabschluss:	
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes			
			ahnarztes
	Datum.	Unterschrift und Stempel des 2	
	Datum,	Unterschrift und Stempel des 2	

eFormular MIT 2: Mitteilung zu einer KFO-Behandlung – Unplanmäßiger Verlauf

Krankenkasse bzw. Kosten	träger			Mitteilungsnummer		
Name, Vorname des Versic	herten			Mitteilungsnummer ursprü	ngliche Mitteilung	
		geb. am		Antragsnummer ursprüngli	icher Behandlungsplan	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status		Verarbeitungskennzeichen	1	
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum		Datum Behandlungsplan	Aktenzeichen PVS logische Ve	rsion
Unplai Die kief Scl Ma Be Ve Be Läi	nmäßiger V erorthopädisch hlechte Mundhy ngelnde Koope handlungsappa reinbarte Term handlungsappa	erlauf (KF e Behandlung ygiene eration des Kin aratur nicht de ine wiederholt aratur nicht so chung auf Gru	o) g des o.g. Pati ndes bzw. der n Anweisunge nicht eingeha rgfältig behand und von Auslau	enten nimmt einen Eltern n gemäß getragen Iten delt und Reparatur ndsaufenthalt stum/Zahnwechsel	notwendig	-
	rlust Behandlur					
	nstiges (Erläute	erung im Freit	ext)			
Freitex						
Datum,	Unterschrift und	l Stempel des	Zahnarztes			

eFormular MIT 3: Mitteilung zu einer KFO-Behandlung – Behandlungsabbruch

Krankenkasse bzw. Kosten	träger		Mitteilungsnummer
Name, Vorname des Versic	herten		Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung
		geb. am	Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
Kostentrågerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Verarbeitungskennzeichen
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum	Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Version
Behan Die Fort Ma Bel Vel Bel Lär	tsetzung der ngelnde Koo handlungsap reinbarte Ter handlungsap ngere Unterb	bruch (KFO) kieferorthopädisch peration des Kinde	nweisungen entsprechend getragen cht eingehalten ältig behandelt ndlung
Freitex	t		
	Unterschrift u	nd Stempel des Za	nnarztes

eFormular MIT 4: Mitteilung an den Patienten nach § 29 Abs. 1 SGB V

nkenkasse bzw. Kost	tenträger		Mitteilungsnummer
ne, Vorname des Ver	sicherten	geb. am	Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung
		дер. ат	Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
tenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Verarbeitungskennzeichen
echnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum	Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Versi
			Mitteilung an den Patienten nach § 29 Abs
			Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)
Behar	ndlungsbedar	f nach der Indika	itionsgruppe (KIG)
Cobre	raabrta/r		
Senr	geehrte/r ,		
nach §	§ 29 Sozialgese	etzbuch, V. Buch	haben Versicherte Anspruch auf Übernahme von 80
bzw. 9	30 v. H. der Kos	sten der im Rahm	en der vertragszahnärztlichen Versorgung
durchç	geführten kiefe	rorthopädischen I	Behandlung in medizinisch begründeten Indikations-
gruppe	en, bei denen e	eine Kiefer- oder Z	Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen,
Sprec	hen oder Atme	n erheblich beein	trächtigt oder zu beeinträchtigen droht.
Krank	enkassen und	Zahnärzte haben	gemeinsam in den vom Gesetzgeber geforderten
			gelegt, bei denen eine Behandlungsbedürftigkeit zu
		kassen zu bejaher	
Die kli	inische Untersu	uchung hat ergebe	en, dass bei Ihrem Kind eine Zahn- bzw.
Kiefer	fehlstellung vor	rliegt, für die Ihre	Krankenkasse nicht leistungspflichtig ist. Bei Ihrem
Kind h	abe ich den Be	ehandlungsbedar	sgradgemäß der Kieferorthopädie-
Richtli	inien festgestel	llt. Ihre Krankenka	usse darf Kosten erst ab Grad "3" übernehmen. Eine
			sse darf daher nicht erfolgen. Sollten Sie sich
			ießen, müssten Sie die Kosten selbst tragen.
Ihre K	rankenkasse u	ınd die zuständige	· Kassenzahnärztliche Vereinigung
erhalte	en eine Kopie o	dieser Mitteilung.	
Mit fre	eundlichen Grüß	ßen	
Datum	. Unterschrift u	ınd Stemnel des 7	'ahnarztes
Datum	, Unterschrift u	und Stempel des Z	Cahnarztes
Datum	i, Unterschrift u	ınd Stempel des 2	ahnarztes

eFormular MIT 5: Mitteilung zu einer KFO-Behandlung – Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung

Datum Pahandlunganian Aktanyaishan DVC Jasisaha Versia	Krankenkasse bzw. Koste	nträger		Mitteilungsnummer
Antragenummer ursprünglicher Behandlungsplan Neutrerlagenemnung Verarbeitungskennzeichen Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Versio Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung: Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.	Name, Vorname des Versi	cherten	geh am	Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung
Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung: Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.			gov. um	Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung: Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Verarbeitungskennzeichen
Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.	Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum	Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Version
Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.				
Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.				
Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.				
Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung (KFO) Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.	Mittei	luna zu eir	ner kieferortho	pädischen Behandlung:
Hiermit wird die Wiederaufnahme der abgebrochenen Behandlung mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.				
mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.	vvicac	. radina iiii	e emer abgebr	beneficial Benaficiary (141 O)
mit der ursprünglichen Antragsnummer vom angezeigt.				
vom angezeigt.				gebrochenen Behandlung
	mit der	ursprüngliche	en Antragsnummer	
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes	vom an	igezeigt.		
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
 Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes				
		Unterschrift u	nd Stempel des Zah	narztes
	Datum,			
	Datum,			
	Datum,			

eFormular MIT 6: Mitteilung zu einer KFO-Behandlung – Zusätzlich erforderliche Leistungen

Krankenkasse bzw. Koste	enträger		Mitte	ilungsnummer		
Name, Vorname des Vers	icherten		Mitte	ilungsnummer ursprü	ngliche Mitteilung	
		geb. am	Antre	gsnummer ursprüngl	icher Behandlungspla	n
			Vera	rbeitungskennzeicher	1	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Datu	m Behandlungsplan	Aktenzeichen PVS	logische Versio
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum	Data	m benandidingsplan	ARTONZOIGHON PVO	logistiie versie
			opädischen		ıg:	
		derliche Lei	tungen (KFO))		
Leistu	ngen					
Erläute	erung					
		and Stampal das				
D-4::			arınarztes			
Datum,	, Unterschrift u	ind Stemperdes				
Datum,	, Unterschrift u	ind Sterriper des /				
— Datum,	, Unterschrift u	ina Stemperaes.				

eFormular MIT 7: Mitteilung zu einer Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen – Verlängerung Heil- und Kostenplan (ZE)

Krankenkasse bzw. Koste	nträger		Mitteilungsnummer
Name, Vorname des Vers	cherten	ash an	Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung
		geb. am	Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Verarbeitungskennzeichen
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum	Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Versic
Mittei	lung zu ei	ner Versorgu	ng mit Zahnersatz und Zahnkronen:
		eil- und Kost	
Verial	igerung n	eli- uliu Nosi	inplati (ZE)
Liormi	wird dia Varl	ängerung doc ∐o	Lund Kostonnlans
		-	l- und Kostenplans
vom m	it der ursprün	glichen Antragsnu	mmer angezeigt.
	Untersehrift	nd Stempel des Z	ehnarztes
Datum	conerscion II	na Stemperaes Z	IIIIaizics
Datum,	Onto Commit G		
Datum,			
Datum,			
Datum,	onto o o mine		

eFormular MIT 8: Mitteilung über eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen)

ame, Vorname des Ver	sicherten		Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung
ane, vomane des ver	sicilotteri	geb. am	
			Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
ostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Verarbeitungskennzeichen
brechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum	Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Versi
B.B.:44 -			also Theresis (affers a Manualson)
	_	_	che Therapie (offenes Vorgehen)
gemä	iß § 12 Al	os. 1 der PAR-R	L
Es we	rden weite	ere Maßnahmen ir	n Rahmen der systematischen PAR-Therapie
			notwendig.
			rten Zahnarzt zur Durchführung der CPT
☐ ja	I	☐ nein	
Folgei	nde Leistur	ngen werden ange	ezeigt:
			<u> </u>
Geb.	-Nr. Za	ahnangabe	
CPT	а		
CPT			
I CPI			
0' '			
	Unterschrift	und Stampel des 7a	hnarztes
	, Unterschrift	t und Stempel des Zal	hnarztes
	, Unterschrift	: und Stempel des Zal	hnarztes
	, Unterschrift	und Stempel des Zal	hnarztes

Artikel 10

Weitere Änderungen der Anlage 14d BMV-Z

- (I) In Anlage 14d wird das Vorwort am Ende um folgenden Absatz ergänzt:
 - Bei Nutzung der per Stylesheet ausgedruckten eFormulare zu einem der genannten Zwecke sind die Formulare je nach Bedarf soweit erforderlich ggf. manuell zu befüllen (z. B. Datum, Unterschrift, Stempeldaten, Genehmigungsvermerke der Krankenkasse).
- (II) In Anlage 14d, Teil A, werden die Ausfüllhinweise zu den eFormularen 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

eFormular 2 – Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch, hier: Anzeige Kieferbruchbehandlung (Stand 01.10.2023)

Eine geplante Kieferbruchbehandlung ist der Krankenkasse mit einem formalen Antragsdatensatz anzuzeigen. Die Krankenkasse nimmt den Datensatz zur Kenntnis und hinterlegt die Daten in ihrem Verwaltungssystem.

	ozw. Kostenti										
Name, Vornam	e des Versich	erten		geb. am			Behand	llung	splan		
Kostenträgerk	nnung	Versicherten-Nr.	S	tatus		T	ür ¬				
Abrechnungs-l	lr.	Zahnarzt-Nr.	Datum			L	_		kserkranl	kung	
							Kiefei	rbruch			
				owie Art der Kiefergelenks		ng (nur bei Ki ıngen)	eferbruch)		2 Unfall	I] ja	ne
Vorge	ehene B	ehandlung									
								hio .			
Statio	äre Beh	andlung	\	oraussichtlich	ne Dauer	: von		DIS			
	iäre Beha enhaus:	andlung	\	/oraussichtlich	ne Dauer	: von		bis			
		andlung	\	oraussichtlich/	ne Dauer	·: von		DIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen				·: von		DIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen		/oraussichtlich		∵ von		DIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen				∵ von ∟		DIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen				: von		DIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen				: von		DIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen				; von		DIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen				: von		UIS			
Krank	enhaus: nte Leist	ungen				; von					
Gepla BEMA	enhaus:	ungen	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4;) ht geneh			[genehm	igt	
Gepla BEMA	enhaus:	ungen nterdentalräur	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4;) ht geneh	migt		[genehm	igt	
Gepla BEMA	enhaus:	ungen nterdentalräur	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4;) ht geneh	migt		[genehm	igt	
Gepla BEMA	enhaus:	ungen nterdentalräur	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4;) ht geneh	migt		[genehm	igt	
Gepla BEMA	enhaus:	ungen nterdentalräur	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4;) ht geneh gründun	migt	onderem Bla	stt)	genehmi Deturn, Unterschr		des Zahnarz
Entsch (nur be	enhaus: nte Leist Nr. Anz.	ungen nterdentalräur er Krankenkas elenkserkrankt	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4) ht geneh gründun	migt g ggf. auf bes	onderem Bla	stt)			des Zahnarz
Entsch (nur be	enhaus: nte Leist Nr. Anz.	ungen nterdentalräur	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4) ht geneh gründun	migt g ggf. auf bes	onderem Bla	stt)			des Zahnarz
Entsot (nur be	enhaus: nte Leist nt	ungen nterdentalräur er Krankenkas elenkserkrankt	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4) ht geneh gründun	migt g ggf. auf bes	onderem Bla	stt)			des Zahnarz
Entsch (nur bu	enhaus: nte Leist nt	ungen nterdentalräur er Krankenkas elenkserkranki	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4) ht geneh gründun	migt g ggf. auf bes	onderem Bla	stt)			des Zahna rz
Entsch (nur be	enhaus: nte Leist Nr. Anz. eidung dei Kieferg	ungen nterdentalräur er Krankenkas elenkserkranki	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4	ht geneh	migt g ggf. auf bes	onderem Bla	stt)			des Zahna rz
Entsch (nur bu	enhaus: nte Leist Nr. Anz. eidung dei Kieferg	ungen nterdentalräur er Krankenkas elenkserkranki	ne (nur bei	BEMA-Nr. K4	ht geneh	migt g ggf. auf bes	onderem Bla	stt)			des Zahnarz

① Ort, Zeit und Ursache sowie Art der Verletzung

Im zugehörigen Freitextfeld sind Angaben zu Ort, Zeit und Ursache sowie zur Art der Verletzung zu machen. Das gilt nur für Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels, z. B. bei einem Kieferbruch.

2 Unfall

Im Feld "Unfallkennzeichen" ist mit "ja" oder "nein" anzugeben, ob der Verletzung ein Unfall zugrunde liegt.

3 Vorgesehene Behandlung

Im Feld "Vorgesehene Behandlung" sind als Freitext Leistungen anzugeben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der durchzuführenden Behandlung bei Kieferbruch erfolgen, wie z. B. Verbandsplatten, Schienungen sowie die für diese Behandlung erforderlichen konservierend-chirurgischen Leistungen.

4 Stationäre Behandlung

Im Fall einer stationären Krankenhausbehandlung ist in den dafür vorgesehenen Feldern der Beginn und das Ende der Krankenhausbehandlung sowie der Name des Krankenhauses, die Straße, die Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort anzugeben.

(5) Geplante Leistungen

Im Feld "Geplante Leistungen" sind die geplanten Gebührennummern des BEMA und im Feld "Anzahl" deren voraussichtliche Anzahl einzutragen.

6 Antragsnummer, Verarbeitungskennzeichen [...]

Der Plan erhält durch das PVS eine eindeutige Antragsnummer zugewiesen. Diese wird aus verwaltungstechnischen Gründen benötigt, obwohl es sich hier um eine Anzeige und nicht um einen Antrag handelt.

Im Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" ist bei nachträglicher Änderung der Anzeige die Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans anzugeben.

Im Feld "Verarbeitungskennzeichen" ist bei einer Erstplanung im Anzeigedatensatz anzugeben, dass es sich um die erstmalige Übermittlung handelt. Bei einer Änderung ist eine neue Anzeige zu übermitteln und im Feld "Verarbeitungskennzeichen" anzugeben, dass es sich um die Änderung einer Anzeige handelt.

Die Felder "Aktenzeichen PVS" und "Logische Version" werden vom PVS automatisch befüllt.

7 Datum, Unterschrift, Stempel

Es ist das Ausstellungsdatum des Behandlungsplans anzugeben. Die elektronische Anzeige wird automatisch mit den Stammdaten und der Signatur des Vertragszahnarztes versehen.

eFormular 2 – Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch, hier: Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen (Stand 01.10.2023)

Name	e, Vorname des Versicherte	n							
			geb	o. am	F	Behandlung	asalan		
						ür Ür	gspiaii		
Koste	enträgerkennung Ve	rsicherten-Nr.	Status			ur -			
	1					Kiefergelei	nkserkrank	ung	
Abrec	chnungs-Nr. Ze	hnarzt-Nr.	Datum			Kieferbruc	h		
						Kieleibiuc	11		
-									
	Angaben über O Anamnese/Befu				etzung (nur bei Kie ankungen)	eferbruch)	Unfall	ja	neir
ט '		-	(
2)	Vorgesehene Beh	andlung							
<u> </u>									
s) :	Stationäre Behan	dlung	Vora	aussichtliche Da	auer: von	bis			
	Stationäre Behan Krankenhaus:	dlung	Vora	aussichtliche Da	auer: von	bis			
י ה		igen			auer: von	bis			
י ה	Krankenhaus: Geplante Leistur	igen			auer: von	bis			
	Krankenhaus: Geplante Leistur	i gen erdentalräume	(nur bei BE	MA-Nr. K4)	enehmigt		genehmig	ıt	
	Krankenhaus: Geplante Leistur BEMA-Nr. Anz. Int	i gen erdentalräume	(nur bei BE	MA-Nr. K4)	enehmigt idung ggf. auf beso		genehmig		os Zahnarzte
	Geplante Leistur BEMA-Nr. Anz. Int	n gen erdentalräume Krankenkasse	e (nur bei BE	MA-Nr. K4) nicht ge (Begrün	enehmigt idung ggf. auf beso	onderem Blatt)	genehmig		os Zahnarzte
	Geplante Leistur BEMA-Nr. Anz. Int Entscheidung der (nur bei Kiefergele	igen erdentalräume Krankenkasse enkserkrankun	e (nur bei BE	MA-Nr. K4) nicht ge (Begrün	enehmigt idung ggf. auf beso	onderem Blatt)	genehmig		os Zahnarzte
	Geplante Leistur BEMA-Nr. Anz. Int Entscheidung der (nur bei Kiefergele	igen erdentalräume Krankenkasse enkserkrankun	e (nur bei BE	MA-Nr. K4) nicht ge (Begrün	enehmigt idung ggf. auf beso	onderem Blatt)	genehmig		os Zahnarzte
	Geplante Leistur BEMA-Nr. Anz. Int BEMG-Nr. Anz. Int Entscheidung der (nur bei Kiefergele Antragsnummer Antragsnummer und Verarbeitungskenn	igen erdentalräume Krankenkasse enkserkrankun	e (nur bei BE	MA-Nr. K4) nicht ge (Begrün	enehmigt idung ggf. auf beso	onderem Blatt)	genehmig		os Zahnarzte
	Geplante Leistur BEMA-Nr. Anz. Int Entscheidung der (nur bei Kiefergele	igen erdentalräume Krankenkasse enkserkrankun	e (nur bei BE	MA-Nr. K4) nicht ge (Begrün	enehmigt idung ggf. auf beso	onderem Blatt)	genehmig		es Zahnarzte
	Geplante Leistur BEMA-Nr. Anz. Int BEMG-Nr. Anz. Int Entscheidung der (nur bei Kiefergele Antragsnummer Antragsnummer und Verarbeitungskenn	igen erdentalräume Krankenkasse enkserkrankun	e (nur bei BE	MA-Nr. K4) nicht ge (Begrün	Detum, Unterschrift un	onderem Blatt)	genehmig		es Zahnarzte

1 Anamnese/Befunde/Diagnose

Im Feld "Anamnese, Befund, Diagnose" sind die Anamnese, die Befunde und die Diagnose als Freitext anzugeben.

2 Vorgesehene Behandlung

Im Feld "Vorgesehene Behandlung" sind als Freitext Angaben zur Behandlung zu machen, z. B. zur Behandlung mit Aufbissbehelfen.

3 Stationäre Behandlung

Im Fall einer stationären Krankenhausbehandlung ist in den dafür vorgesehenen Feldern der Beginn und das Ende der Krankenhausbehandlung sowie der Name des Krankenhauses, die Straße, die Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort anzugeben.

(4) Geplante Leistungen

Im Feld "Geplante Leistungen" sind die geplanten Gebührennummern des BEMA und im Feld "Anzahl" deren voraussichtliche Anzahl einzutragen, bei der BEMA-Nr. K4 ist zusätzlich die Anzahl der Interdentalräume (z. B. von Zahn 12 bis Zahn 15 = drei Interdentalräume) anzugeben.

(5) Antragsnummer, Verarbeitungskennzeichen [...]

Im Feld "Antragsnummer" wird dem Plan durch das PVS eine eindeutige Antragsnummer zugewiesen.

Im Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" ist bei nachträglicher Änderung des Antrags die Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans anzugeben.

Im Feld "Verarbeitungskennzeichen" ist bei Erstplanung anzugeben, dass es sich um die erstmalige Übermittlung des Behandlungsplans handelt. Bei Änderungen zu einem bereits gestellten Antrag ist ein neuer Antrag zu stellen und im Feld "Verarbeitungskennzeichen" anzugeben, dass es sich um die Änderung eines Antrags handelt.

Die Felder "Aktenzeichen PVS" und "Logische Version" werden vom PVS automatisch befüllt.

6 Datum, Unterschrift, Stempel

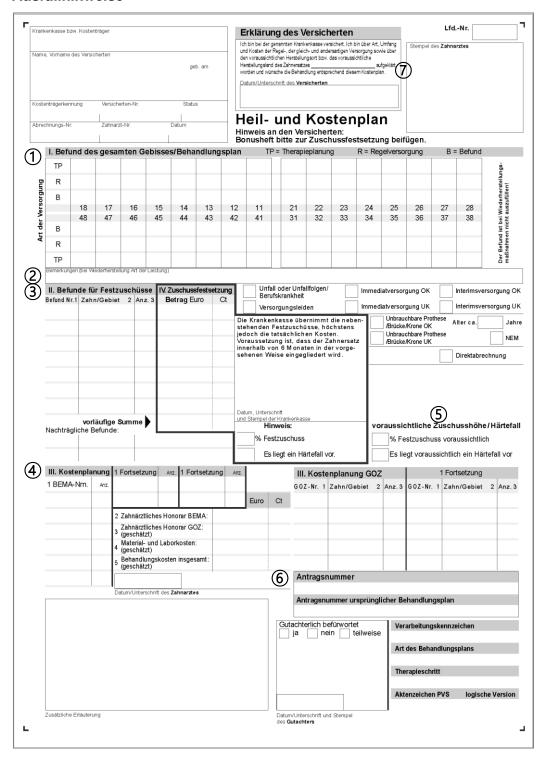
Es ist das Ausstellungsdatum des Behandlungsplans anzugeben. Der elektronische Antrag wird automatisch mit den Stammdaten und der Signatur des Vertragszahnarztes versehen.

eFormular 3 – Heil- und Kostenplan zum Zahnersatz (Stand 01.10.2023)

Vorwort

Die Ausfüllhinweise beziehen sich auf den nach der Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband nach § 87 Abs. 1a SGB V über die Versorgung mit Zahnersatz festgelegten Heil- und Kostenplan sowie auf die Vorgaben zur Datenübermittlung nach § 11 der Grundsatzvereinbarung über ein elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren für Leistungsanträge nach BEMA-Teil 5 gemäß § 87 Abs. 1 Satz 8 SGB V.

Ausfüllhinweise



1 Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan

Der Vertragszahnarzt hat im Heil- und Kostenplan den zahnmedizinischen Befund, die Regelversorgung und bei gleich- und andersartiger Versorgung die tatsächlich geplante Versorgung anzugeben.

Es sind ausschließlich die in der Technischen Anlage zum Elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahren (Anlage 15a BMV-Z) vereinbarten Kürzel zu verwenden, siehe Anhang.

Bei der Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne für die Befundklasse 2 zählt ein Lückenschluss nicht als fehlender Zahn und hat keine Auswirkung auf das Vorliegen einer Freiendsituation. Ein Lückenschluss wird mit dem vereinbarten Kürzel im Zahnschema gekennzeichnet.

Die Zähne im Lückengebiss sind entsprechend ihrer topographischen Lage in das Zahnschema einzutragen. Die topographische Lage entscheidet auch über den Ansatz der Verblendzuschüsse nach den Nrn. 1.3 und 2.7. So ist beispielsweise ein Verblendzuschuss ansetzbar, wenn ein unterer zweiter Prämolar an der Stelle eines fehlenden ersten Prämolaren steht.

Mit dem Kürzel "ur" sind zum einen im Zusammenhang mit der Anfertigung eines herausnehmbaren Zahnersatzes diejenigen Zähne zu kennzeichnen, deren natürliche Zahnkronen keine ausreichende Retention für die Halteelemente des Zahnersatzes aufweisen. Zum anderen sind bei Brückenversorgungen diejenigen Zähne mit "ur" zu kennzeichnen, die aus statischen und funktionellen Gründen als zusätzliche Pfeiler in die Brückenversorgung einbezogen werden sollen.

Das Ausfüllen des Befundfelds entfällt bei Wiederherstellungsmaßnahmen von Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen (Befund-Nrn. 6.0 - 6.10, 7.3, 7.4, 7.7).

In der Zeile R (Regelversorgung) ist die zur Versorgung des Befunds notwendige Regelversorgung unabhängig von der Art des geplanten Zahnersatzes vollständig auszufüllen. Bei den Erneuerungsbefunden der Befundklasse 7 wird die Zeile R nicht ausgefüllt, da für diese Befunde keine tatsächlichen Regelversorgungen in den Festzuschuss-Richtlinien enthalten sind; dies gilt nicht in den Ausnahmefällen gemäß Nr. 36 der ZE-Richtlinie. In diesen Ausnahmefällen ist bei den Befunden 7.1 und 7.5 i.V.m. 7.6 die richtliniengemäße Regelversorgung anzugeben.

Die Regelversorgung ergibt sich aus dem zahnmedizinischen Befund unter Anwendung der Zahnersatz- und der Festzuschuss-Richtlinien.

Die Zahl und Lage der gegossenen Halte- und Stützelemente muss bei der Regelversorgung (Zeile R) und/oder Therapieplanung (Zeile TP) angegeben werden, damit eine Zuordnung zu den Gebührenziffern des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (BEMA) für die Software möglich ist.

Die <u>Zeile TP (Therapieplanung)</u> ist dann auszufüllen, wenn der Heil- und Kostenplan auch die Planung einer gleich- oder andersartigen Versorgung beinhaltet. Das Ausfüllen der Zeile entfällt, wenn nur eine Regelversorgung durchgeführt werden soll.

Gleich- und andersartige Leistungen

Zahnärztliche Leistungen:

Eine tatsächlich geplante Versorgung kann sowohl Regelversorgungsleistungen als auch Leistungen der gleich- und/oder andersartigen Versorgung umfassen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei sog. Härtefällen die Krankenkasse den über dem Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent liegenden tatsächlichen Rechnungsbetrag nur übernimmt, wenn eine Regelversorgung durchgeführt wird.

Gleichartiger Zahnersatz liegt vor, wenn dieser die Regelleistung beinhaltet und zusätzliche Zahnersatz-Leistungen hinzukommen. Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Absatz 2 SGB V hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, haben

sie die Mehrkosten gegenüber den in § 56 Absatz 2 Satz 10 SGB V aufgelisteten Leistungen selbst zu tragen.

Versicherte haben Anspruch auf Erstattung bewilligter Festzuschüsse nach § 55 Absatz 5 SGB V, wenn eine von der Regelversorgung abweichende, andersartige Versorgung durchgeführt wird.

Eine andersartige Versorgung liegt vor, wenn eine andere Versorgungsart (Brücken, herausnehmbarer Zahnersatz, Kombinationsversorgung, Suprakonstruktionen) als die, welche in den Regelleistungen für den jeweiligen Befund beschrieben ist, gewählt wird.

Zahntechnische Leistungen:

Die Verwendung von Edelmetalllegierungen oder Reinmetall statt Nichtedelmetalllegierung (NEM-Legierung) ändert nicht den Charakter der Versorgung. Mögliche Mehrkosten für Edelmetalllegierungen oder Reinmetall ergeben sich allein aus den Materialkosten. Bei zahntechnischen Leistungen für sog. Härtefälle übernimmt die Krankenkasse auch bei Härtefällen nur die Kosten für NEM-Legierungen.

2 Bemerkungen und weitere Angaben

Das **Feld** "**Bemerkungen**" kann für Hinweise genutzt werden, die aus dem Befund und der Therapieplanung nicht ersichtlich sind, zum Beispiel

- zur Art der Verblendung (Kunststoff, Komposit oder Keramik) oder
- zu vorhandenen, funktionsfähigen Verbindungselementen und Verblockungen, für die es keine Befundkürzel gibt oder
- Hemisektion, ggf. mit Zahnangabe als zusätzliche Erläuterung.

Bei Wiederherstellungen oder Erweiterungen ist die Art der Leistung, für die Festzuschüsse in den Befundklassen 6 und 7 anzusetzen sind, verpflichtend anzugeben.

Im Bemerkungsfeld steht eine Auswahlliste mit häufig vorkommenden Bemerkungen zur Verfügung, aus der auch eine Mehrfachauswahl möglich ist. Ist das Gesuchte in der Auswahlliste nicht enthalten, ist die Bemerkung im zugehörigen Feld "Zusätzliche Erläuterungen" als Freitext zu beschreiben.

Das **Feld "Weitere Angaben"** enthält eine Auswahlliste, über die ggf. Angaben zu Unfall, Versorgungsleiden, Interims-/Immediatversorgung, NEM, unbrauchbarer Prothese/Brücke/Krone, Direktabrechnung zu erfolgen haben. Im Falle einer unbrauchbaren Prothese, Brücke oder Krone ist im zugehörigen Feld "Alter" das ungefähre Alter des Zahnersatzes anzugeben.

(3) Befunde für Festzuschüsse

Im Abschnitt "Befunde für Festzuschüsse" sind die für die jeweilige Versorgung erforderlichen Befund-Nrn. gemäß der Festzuschuss-Richtlinie anzugeben. Im Feld "Zahn/Gebiet" ist zu jeder Befund-Nr. grundsätzlich die Zahnbezeichnung, bei Brückenbefunden das zu versorgende Gebiet als Gebietsangabe oder Einzelzahnangabe des zu versorgenden Gebiets (z. B. Zahn 26 fehlt = 25-27 oder 25, 26, 27) und bei Teilund Totalprothesen der Kiefer anzugeben. Alternativ können bei Teilprothesen die zu ersetzenden Zähne angegeben werden.

Nachträglich können für konfektionierte Stifte oder gegossene Stiftaufbauten Befunde nach Nr. 1.4 oder 1.5 anfallen. Die entsprechenden Festzuschüsse müssen dann nicht erneut beantragt werden, sondern werden vom Zahnarzt im Rahmen der elektronischen Abrechnung an die KZV übermittelt oder im Falle der Direktabrechnung mit dem Versicherten abgerechnet.

(4) Kostenplanung

Die Kostenplanung umfasst Angaben zu BEMA-Nrn. und – soweit geplant – GOZ-Positionen.

Im Abschnitt "BEMA" sind die der geplanten Regelversorgung zugeordneten BEMA-Nrn. und ihre jeweilige Anzahl anzugeben.

Der Abschnitt "GOZ" ist nur bei gleich- oder andersartigen Versorgungen und in Mischfällen, dann aber verpflichtend, auszufüllen. Für jede GOZ-Leistung sind die betroffenen Zähne bzw. das Gebiet, die GOZ-Position nebst Leistungsbeschreibung sowie die Anzahl anzugeben. Die Angabe zum Zahn/Gebiet kann entfallen, wenn die GOZ-Position ohne Bezug dazu ansetzbar ist.

Geplante GOZ-Positionen für nicht festzuschussfähige Leistungen wie implantologische oder funktionsdiagnostische Maßnahmen sind nicht aufzuführen.

Im Feld "Honorar BEMA" ist der Eurobetrag des Honorars nach BEMA anzugeben.

Im Feld "Honorar GOZ" ist der Eurobetrag des geschätzten Honorars nach GOZ anzugeben.

Die im Feld "Material- und Laborkosten" anzugebenden Kosten umfassen die geschätzten Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen im gewerblichen Labor und/oder im Praxislabor sowie die abrechenbaren Kosten für Praxismaterialien für die geplante Therapie (Gesamtversorgung) in einer Summe. Dies gilt auch in Fällen, in denen gleich- oder andersartige Leistungen anfallen. Es sind sowohl die Leistungen nach dem Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL) als auch die Leistungen nach der Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB) addiert in EUR hier einzutragen.

Im Feld "Behandlungskosten insgesamt" ist der Eurobetrag der geschätzten Gesamtkosten für die Zahnersatzversorgung anzugeben.

Zusätzlich ist das Ausstellungsdatum des Behandlungsplans anzugeben. Der elektronische Antrag wird automatisch mit der Signatur des Vertragszahnarztes versehen.

(5) Voraussichtliche Zuschusshöhe/Härtefall

Im Feld "Zuschusshöhe" ist die voraussichtliche Zuschusshöhe anhand der Einträge im Bonusheft bzw. der Informationen im PVS des Zahnarztes anzugeben: 60 %, 70 % oder 75 %. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vorliegen eines Härtefalls vermutet wird.

Im Feld "Härtefall" ist ein "Ja" einzutragen, wenn nach Einschätzung des Zahnarztes ein Härtefall vorliegt.

6 Antragsnummer, Verarbeitungskennzeichen [...]

Im Feld "Antragsnummer" wird dem Plan durch das PVS eine eindeutige Antragsnummer zugewiesen.

Im Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" ist bei Änderung eines Antrags die Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans anzugeben.

Im Feld "Verarbeitungskennzeichen" ist bei Erstplanung anzugeben, dass es sich um die erstmalige Übermittlung des Behandlungsplans handelt. Bei Befund- oder Therapieänderung zu einem bereits gestellten Antrag ist ein neuer Antrag zu stellen und im Feld "Verarbeitungskennzeichen" anzugeben, dass es sich um die Änderung eines Antrags handelt.

Im Feld "Art des Behandlungsplans" ist entweder "Heil- und Kostenplan" bei Heil- und Kostenplänen über eine Erst- bzw. Neuversorgung – ggf. mit Anteilen von Wiederherstellungen und Erweiterungen – oder "Wiederherstellung/Erweiterung" ausschließlich bei Wiederherstellungen oder Erweiterungen anzugeben.

Besonderheiten bei der Planung von Therapieschritten:

Im Feld "Therapieschritt" sind die Nummer des Therapieschritts, der mit dieser Planung versorgt werden soll, und die Anzahl der insgesamt geplanten Therapieschritte anzugeben, z. B. 1 von 2. Die Therapieschritte sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie durchgeführt werden sollen. Es sind maximal vier Therapieschritte planbar.

Bei Planung einer Behandlung in mehreren Therapieschritten ist für jeden Therapieschritt ein eigener Antrag zu stellen. Zudem sind sämtliche geplanten Therapieschritte zeitgleich, das heißt am selben Tag, zu beantragen.

Bei jedem Einzelantrag ist der Befund des Gesamtgebisses anzugeben. Angaben zur Therapieplanung erfolgen lediglich für die Zähne, die mit dem betreffenden Therapieschritt versorgt werden sollen. Die Gesamtplanung muss sich aus der Summe der einzelnen Therapieschritte ergeben. Entsprechendes gilt für die beantragten Festzuschussbefunde: Bei jedem Einzelantrag sind im Datenfeld "Befunde für Festzuschüsse" diejenigen Befund-Nrn. anzugeben, die für den geplanten Therapieschritt angesetzt werden können. Ein Antrag ohne Angabe einer Befund-Nr. ist nicht zulässig.

Die Felder "Aktenzeichen PVS" und "Logische Version" werden vom PVS automatisch befüllt.

(7) Erklärung des Versicherten / Stempel des Zahnarztes

Im Abschnitt "Erklärung des Versicherten" ist lediglich der voraussichtliche Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes anzugeben. Bei Herstellung im Inland ist der Buchstabe "D" dem Ortsnamen voranzustellen, bei Herstellung im Ausland der Landesname anzugeben. Eine Unterschrift des Versicherten im Abschnitt "Erklärung des Versicherten" ist auf dem Ausdruck des Stylesheets nicht erforderlich.

Der elektronische Antrag wird automatisch mit den Stammdaten und der Signatur des Vertragszahnarztes versehen. In einem Störfall ist das Feld "Stempel des Zahnarztes" ggf. manuell mit den Stempeldaten zu versehen.

eFormular 4 - KFO-Behandlungsplan (Stand 01.10.2023)

Koste	o, Vorname de ontragerkennu chnungs-Nr.	ng			De	geb. a Status stum	m	H B B B B B B B B B	(FO-T	hera erlän Begi Verlä	pieänc gerun nn der nngerung Quart	derun gsan	ig itrag		Planüb in die E Behand Neupla	Diterwechsel ernahme (Einstieg Behandlung) diderwechsel inung
) 5 [Diamaga															
	Diagnose OK	В														
	UK															
	Bisslage															
, .	Therapie	Frül	hbehan	dluna (KFO-Rich	ntlinie Nr.	8 a-c) [Fri	ihe Beha	ndluna	(KFO-Ri	chtlinie	Nr. 8 d)	rwachsen	enbehandlung
7 .	ок				•						(1 5 1			″ <u>-</u>		
	UK															
i	Bisslage															
	Bisslage Verwend		ite													
		. Gerä		ehand □ d		aßnahr ∣Ä 934 a	nen (Za	ahleintraga Ä 935 a	en, ggf. an b	kreuzen) c	d	5	7 a	12	116	
	Verwend Diagnos	. Gerä	ınd Be								d 130	5 131 a	7 a	12 c	116	voraussichtl. Dauer
	Verwend Diagnos	. Gerä	ınd Be	d b	Ä 928	Ä 934 a	b	Ä 935 a	b	c		131 a			116	voraussichtt. Dauer der Behandlung Quartale
	Verwend Diagnos	. Gerä	c 126 a	d b	Ä 928	Ä 934 a	b	Ä 935 a	b	c c ge [130	131 a	b	c	te Material	der Behandlung Quartale voraussichtl.
	Diagnos Ā 925 a 117	. Gerä	c 126 a	d b	Ä 928	Ä 934 a	b	Ä 935 a	b b Sonsti	c c ge [130	131 a	b	c		der Behandlung Quartale voraussichtl.
	Diagnos Ā 925 a 117 OK 119 UK 119	. Gerä	c 126 a	d b	Ä 928	Ä 934 a	b	Ä 935 a	b b Sonsti Leistu	c ge ngen:	130	131 a	nz.	c Geschätz u. Labork	te Material costen EUR	der Behandlung Quartale voraussichtl.
	Verwend Diagnos A 925 a 117 OK 119 UK 119 120	. Gerä	126 a	b	Å 928	Ä 934 a 127 a	b	Ä 935 a	b b Sonsti Leistu	c ge ngen:	130 GebNi	131 a	nz.	c Geschätz u. Labork	te Material costen EUR	der Behandlung Quartale voraussicht!. Gesamtkosten EUR
	Diagnos Ā 925 a 117 OK 119 UK 119 120 Antragsnu	b 118	und Be	d b	Å 928	Ä 934 a 127 a	b	Ä 935 a	b b Sonsti Leistu	c ge ngen:	130 GebNi	131 a	nz.	c Geschätz u. Labork	te Material costen EUR	der Behandlung Quartale voraussichtl. Gesamtkosten EUR
	Diagnos A 925 a 117 OK 119 UK 119 120 Antragsnu	. Gerä	tind Be	d b	Å 928	# 934 a	b b mme S	Ä 935 a	b b Sonsti Leistu	c ge ngen:	130 GebNi	131 a	nz.	c Geschätz u. Labork	te Material costen EUR	der Behandlung Quartale voraussichtl. Gesamtkosten EUR
	Diagnos À 925 a 117 OK 119 UK 119 120 Antragsnu	stik- u b 118 1 ummer	c 126 a III III III III III III III III III	d b b glicher	d V	# 934 a	b b mme S	Ä 935 a 128 a Chlüssel	b Sonsti Leistu	c ge ngen:	130 GebNi	T. Ar	nz.	Geschätz u. Labork	te Material costen EUR	der Behandlung Quartale voraussichtl. Gesamtkosten EUR

1 Art des Behandlungsplans

Im Feld "Art des Behandlungsplans" ist anzugeben, ob es sich um einen Behandlungsplan, eine Therapieänderung oder einen Verlängerungsantrag handelt.

Bei einem Verlängerungsantrag sind das Quartal des ursprünglichen Behandlungsbeginns, das Quartal des Beginns der Verlängerung und die voraussichtliche Dauer der Verlängerung in Quartalen anzugeben.

(2) Zahnarztwechsel/Kassenwechsel

In der Gruppe "Zahnarztwechsel/Kassenwechsel" ist eine Angabe nur erforderlich, wenn der Versicherte den Zahnarzt oder die Krankenkasse wechselt. Bei einem

Zahnarztwechsel ist anzugeben, ob eine Neuplanung oder ein Einstieg in die Behandlung (Planübernahme) vorliegt.

(3) KIG-Einstufung

Das Feld "KIG-Einstufung" ist auszufüllen, wenn als Art des Behandlungsplans "Behandlungsplan bei KFO" angegeben wird. Es sind nur die Werte KIG 3, KIG 4 und KIG 5 angebbar.

4 Unfall

Das Feld "Unfall" ist zu kennzeichen, wenn der Behandlung ein Unfall, eine Unfallfolge oder eine Berufskrankheit zugrunde liegt.

(5) Anamnese

Im Feld "Angaben zur Anamnese" stehen Auswahllisten mit Einträgen zur Beschreibung der Anamnese zur Verfügung sowie ein zusätzliches Freitextfeld. Das Freitextfeld kann genutzt werden, wenn keiner der in dem Schlüsselverzeichnis enthaltenen Schlüssel Anwendung finden kann. Derzeit sind bei Therapieänderungs- und Verlängerungsanträgen keine Angaben zur Anamnese möglich, dies wird erst zum 01.04.2024 der Fall sein.

6 Diagnose

Je nach Diagnose sind Angaben in einem oder mehreren Feldern zum Oberkiefer, Unterkiefer oder zur Bisslage erforderlich. Dafür stehen Auswahllisten zur Verfügung sowie ein zusätzliches Freitextfeld. Das Freitextfeld kann genutzt werden, wenn keiner der in dem Schlüsselverzeichnis enthaltenen Schlüssel Anwendung finden kann.

7 Therapie

Im Feld "Kennzeichen Behandlungsart" ist anzugeben, ob es sich um eine Frühbehandlung nach KFO-Richtlinie Nr. 8 a-c, eine Frühe Behandlung nach KFO-Richtlinie Nr. 8d oder um eine Erwachsenenbehandlung handelt.

Je nach Therapie sind Angaben in einem oder mehreren Feldern zum Oberkiefer, Unterkiefer oder zur Bisslage erforderlich. Dafür stehen Auswahllisten zur Verfügung sowie ein zusätzliches Freitextfeld. Das Freitextfeld kann genutzt werden, wenn keiner der in dem Schlüsselverzeichnis enthaltenen Schlüssel Anwendung finden kann.

(8) Verwendete Geräte

Im Feld "Verwendete Geräte" sind über Auswahllisten Angaben zu den geplanten KFO-Geräten erforderlich. Bei Planung eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers ist das Vorliegen des Behandlungsbedarfsgrads E3 oder E4 zu bestätigen. Zusätzliche Erläuterungen können als Freitext angegeben werden.

(9) Diagnostik- und Behandlungsmaßnahmen

Im Feld "Diagnostik und Behandlung" sind die Gebührennummern nach BEMA, die Anzahl zur Gebührennummer, die Maßnahmen nach BEMA-Nrn. 119 und 120 sowie die sonstigen Leistungen anzugeben.

Bei einem Antrag auf Therapieänderung, auf Verlängerung der Therapie oder bei einem Zahnarztwechsel mit Einstieg in die laufende Behandlung sind alle Leistungen anzugeben, die ab dem Zeitpunkt der Therapieänderung oder -verlängerung oder des Einstiegs in die Behandlung erbracht werden sollen.

Im Feld "Behandlungsdauer" ist die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung einschließlich der Retentionszeit in Quartalen anzugeben. Bei Verlängerungsanträgen wird die Gesamtdauer von Erstbehandlung und Verlängerung angegeben.

Im Feld "Material- und Laborkosten" ist der Eurobetrag der geschätzten Material- und Laborkosten anzugeben. Bei Anträgen auf Therapieänderung und Verlängerungsanträgen sind die Kosten anzugeben, die ab der Therapieänderung bzw. ab der Verlängerung voraussichtlich entstehen.

Im Feld "Gesamtkosten" ist der Eurobetrag der voraussichtlichen Gesamtkosten anzugeben. Bei Anträgen auf Therapieänderung und Verlängerungsanträgen sind die Gesamtkosten bezogen auf die Therapieänderung bzw. auf die Verlängerung anzugeben.

(10) Sonstige Angaben: Antragsnummer, Verarbeitungskennzeichen [...]

Der Plan erhält durch das PVS eine eindeutige Antragsnummer zugewiesen. Bei Krankenkassenwechsel ist der von der Vorkasse genehmigte Antragsdatensatz unverändert an die neue Krankenkasse zu übermitteln. Es wird dafür keine neue Antragsnummer vergeben.

Im Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" ist immer dann, wenn der Antrag Bezug auf einen früher gestellten Antrag nimmt, auch die Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans anzugeben. Der Antrag bezieht sich auf einen früheren Antrag, wenn

- im Feld "Art des Behandlungsplans" eine Therapieänderung oder ein Verlängerungsantrag angegeben wird, oder
- ein Zahnarztwechsel (ggf. mit gleichzeitigem Kassenwechsel) mit Einstieg in die Behandlung (Planübernahme) angegeben wird.

Bei Anträgen auf Therapieänderung, Verlängerung oder Einstieg in die Behandlung bei einem Zahnarztwechsel, die sich auf Pläne beziehen, die ursprünglich im früheren Papierverfahren an die Krankenkasse übermittelt wurden, bleibt das Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" leer.

Im Feld "Verarbeitungskennzeichen" ist unabhängig von der Art der Planung das Kennzeichen "erstmalige Übermittlung" zu setzen. Das Kennzeichen "Änderung" steht hier nicht zur Verfügung, weil nachträgliche Änderungen außer bei Therapieänderung ausgeschlossen sind.

Bei einem Kassenwechsel des Versicherten sind das IK der vorherigen Krankenkasse und die Abschlagsnummer, bis zu der der Zahnarzt mit der Vorkasse abrechnet, anzugeben.

Bei einem Zahnarztwechsel mit Planübernahme ist das Quartal anzugeben, ab dem der Einstieg in die Behandlung erfolgt.

Das Feld "Aktenzeichen PVS" wird vom PVS automatisch befüllt.

11) Datum, Unterschrift, Stempel

Es ist das Ausstellungsdatum des Behandlungsplans anzugeben. Der elektronische Antrag wird automatisch mit den Stammdaten und der Signatur des Vertragszahnarztes versehen.

(III) In Anlage 14d, Teil A, werden für die eFormulare 5a, 5b, 5e und MIT 8 Ausfüllhinweise wie folgt aufgenommen:

eFormular 5a - Parodontalstatus Blatt 1 (Stand 01.10.2023)

kasse bzw. Kostenträger		PARODON'	TALSTATUS Blatt
forname des Versicherten	geb. am	2 vom	Rehandlungsnian
ragerkennung Versicherten-Nr.	Status 	Verarbeitungskennzeichen Art des Behandlungsplans Avanzeichen PVS	logische Versi
Allgemeine und parod Diabetes mellitus Tabakkonsum	ontitisspezifische Anamnese Sonstiges	4	Spezielle Vorgeschichte Frühere PAR-Therapie Angabe des Jahres: ca.
	estation systemischer Erkrankunger		
Statium (Schwereglad,	Stadium I Stadiur		Stadium IV
Röntg. Knochenabbau (KA)	< 15 % 15 - 33 °	%	> 33 %
(oder interdentaler CAL)	(1 – 2 mm) (3 – 4 mi	m)	[](≥5 mm)
Zahnverlust aufgrund von Parodontitis	Nein	≤ 4 Zähne	≥ 5 Zähne
Komplexitätsfaktoren (anzukreuzen, auch wenn nur ein Faktor aus der jeweiligen Gruppe vorliegt)	ST = 5 m vorwiegend horizontaler	vertikaler KA ≥ 3 mm	Komplexe Rehabilitation n, wegen mastikatorischer Dysfunktion erforderlich
Ausmaß/Verteilung (fü		(≥30 % der Zähne)	Molaren-Inzisiven-Muster
			Grad C
Grad (Progression)	Grad A	Grad B	
	Grad A	Grad B 0,25 - 1,0	> 1,0
Grad (Progression) Knochenabbauindex			
Grad (Progression) Knochenabbauindex (KA (%)/Alter)	< 0,25	0,25 - 1,0	> 1,0

1 Parodontalstatus vom _____

Im Datumsfeld ist das Datum der Befunderhebung (BEMA-Nr. 4) anzugeben.

② Antragsnummer, Verarbeitungskennzeichen [...]

Der Plan erhält durch das PVS eine eindeutige Antragsnummer zugewiesen.

Im Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" ist bei Änderung eines Antrags die Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans anzugeben.

Im Feld "Verarbeitungskennzeichen" ist anzugeben, ob es sich um eine Erstplanung oder um einen Änderungsantrag zu einem bereits eingereichten Plan handelt.

Als "Art des Behandlungsplans" ist immer "Behandlungsplan PAR" anzugeben.

Die Felder "Aktenzeichen PVS" und "Logische Version" werden vom PVS automatisch befüllt.

(3) Allgemeine und parodontitisspezifische Anamnese

Die parodontitisspezifische Anamnese umfasst die Erhebung der Risikofaktoren für die Parodontitis – Diabetes mellitus und Rauchen. Sollte diesbezüglich eine positive Anamnese vorliegen, wird dies durch das Ankreuzen des jeweiligen Kästchens kenntlich gemacht.

Diabetes und Rauchen nehmen Einfluss auf die Ermittlung des Grads der Erkrankung. In der Datengruppe "Grad (Progression)" sind daher genauere Angaben erforderlich (siehe unten).

Für Angaben hinsichtlich der allgemeinen Anamnese ist das Freitextfeld "Sonstiges" vorgesehen.

4 Spezielle Vorgeschichte

Sofern bereits eine PAR-Therapie durchgeführt wurde, ist die Angabe des Jahres in dem Feld (ggf. geschätzt) einzutragen. Bei einer PAR-Erstbehandlung bleibt das Feld leer.

(5) Diagnose

Gemäß § 4 der PAR-Richtlinie besteht eine Behandlungsbedürftigkeit, wenn eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt und eine der Diagnosen "Parodontitis", "Parodontitis als Manifestation systemischer Erkrankungen" und "Andere das Parodont betreffende Zustände: generalisierte gingivale Vergrößerungen" gestellt wird.

Die zutreffende Diagnose ist anzukreuzen.

Bei einer Parodontitis als Manifestation einer systemischen Erkrankung ist die systemische Erkrankung im Freitextfeld einzutragen.

(6) Stadium (Schweregrad der Erkrankung)

Für die Festlegung des Stadiums werden die Schwere und die Komplexität der Erkrankung ermittelt. Die Angaben zum marginalen Knochenabbau (KA) anhand von Röntgenbildern und zum Zahnverlust aufgrund von Parodontitis liefern erste Hinweise auf die Schwere der Erkrankung und die Einordnung in ein bestimmtes Stadium. Komplexitätsfaktoren können eine Höherstufung des Stadiums bewirken. Stellt der Zahnarzt das Vorliegen von solchen Faktoren fest, sind entsprechende Angaben zu treffen.

Beim Ausfüllen der Datenfelder in der Tabelle ist zu beachten:

- In der Zeile "Röntg. Knochenabbau" oder der Zeile "oder interdentaler CAL" muss eine Angabe erfolgen. Die Zeile "oder interdentaler CAL" ist zu befüllen, wenn das Stadium nicht anhand des röntgenologischen Knochenabbaus ermittelbar ist.
- In der Zeile "Zahnverlust aufgrund von Parodontitis" muss eine Angabe erfolgen.
- Die Zeile "Komplexitätsfaktoren" bleibt frei, wenn keiner der Faktoren vorliegt.
- In der ersten Zeile ist das Stadium anzukreuzen, das den Patienten insgesamt charakterisiert. Dabei ist das höchste Stadium ausschlaggebend, das bei den Parametern "Röntg. Knochenabbau", "Zahnverlust aufgrund von Parodontitis" oder "Komplexitätsfaktoren" angekreuzt wurde. Im Ergebnis bemisst sich das Stadium der Erkrankung nach dem höchsten markierten Wert.

Bei allen Kriterien ist der in der Dentition höchste gefundene Wert anzugeben. Ggf. moderatere Befunde in anderen Bereichen der Dentition sind in der Patientendokumentation zu vermerken.

Ermittlung der Schwere:

Auf dem Röntgenbild wird der Bereich der Dentition bestimmt, der den stärksten Knochenabbau (horizontaler/vertikaler Abbau) aufweist. Dieser Befund wird als prozentualer Knochenabbau in Bezug zur Wurzellänge in der Zeile "Röntg. Knochenabbau (KA)" dokumentiert.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass ein richtlinienkonformes Röntgenbild zur Bestimmung des Knochenabbaus nicht zur Verfügung steht und nicht angefertigt werden kann. In diesen Fällen ist anstelle des Knochenabbaus der interdentale klinische Attachmentverlust (CAL) anzugeben: In der Zeile "(oder interdentaler CAL)" ist anzukreuzen, in welchem Millimeterbereich der am höchsten gemessene CAL-Wert liegt. Für die Bestimmung des Grads (Knochenabbauindex) muss dann in diesen Fällen auf Röntgenbilder zurückgegriffen werden, die ggf. älter als 12 Monate sind.

In der Zeile "Zahnverlust aufgrund von Parodontitis" ist anzukreuzen, ob und in welcher der angegebenen Größenordnungen dem Patienten Zähne durch Parodontitis verloren gegangen sind. Fehlen dem Patienten Zähne, hat der Zahnarzt die Ursache dafür zu prüfen. Kann die Ursache für Zahnverlust nicht eruiert werden, ist das Kästchen "Nein" anzukreuzen.

Komplexität:

Die Zeile "Komplexitätsfaktoren" enthält Ankreuzfelder für drei Gruppen sogenannter Komplexitätsfaktoren. Zu den Faktoren zählen unter anderem bestimmte Sondierungstiefen, fortgeschrittener Furkationsbefall (Grad II/III) und die Notwendigkeit der Rehabilitation aufgrund mastikatorischer Dysfunktion. Das jeweilig zutreffende Feld ist anzukreuzen, auch wenn nur ein Faktor aus dieser Gruppe vorliegt. Das bedeutet, dass schon das Vorliegen eines einzigen Komplexitätsfaktors (ggf. nur an einem Zahn) ausreicht, um die Diagnose hin zu einem höheren Stadium zu verändern.

Hinweis zur Abgrenzung von Stadium III und IV: Die Stadien III und IV unterscheiden sich in der Zahl der durch Parodontitis verloren gegangener Zähne und/oder der Notwendigkeit einer komplexen Rehabilitation aufgrund mastikatorischer Dysfunktion. Die Gründe für die Rehabilitation können Auffächerung der Zähne, Zahnwanderung, ausgeprägte Kammdefekte, Verlust der Bisshöhe usw. sein.

(7) Ausmaß/Verteilung

Das Ausmaß bzw. die Verteilung der Erkrankung ist für dasjenige Stadium anzugeben, das die Diagnose definiert (also das höchste Stadium).

8 Grad (Progression)

Im Abschnitt "Grad (Progression)" ist in jeder Zeile eine Angabe erforderlich. Für die Bestimmung des Knochenabbauindex wird an dem am stärksten betroffenen Zahn der prozentuale Knochenabbau in Bezug zur Wurzellänge durch das Alter des Patienten dividiert [KA (%)/Alter].

Die Risikofaktoren Diabetes und Rauchen haben Einfluss auf die Gradeinteilung. Sie führen aber nur zur Hochstufung des Grads (nur "Upgrade" möglich). Ist der Patient Diabetiker oder Raucher, wird der Erkrankung mindestens ein Grad B, je nach den Werten ein Grad C zugeordnet (es reicht bereits ein Risikofaktor für die Höherstufung des Grads). Der Patient ist nach seinen Rauchgewohnheiten zu befragen. Diabetiker werden nach dem HbA 1c-Wert befragt, den sie ggf. über ihren Hausarzt in Erfahrung bringen können.

eFormular 5b - Parodontalstatus Blatt 2 (Stand 01.10.2023)

	Krankenkasse bzw. Kostenträger	PARODONTALSTATUS Blatt 2
	Name, Vorname des Versicherten	(1) vom
	geb. am	Zahnstatus (ZS)
	Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status	1 = Fehlender Zahn 2 = nicht erhaltungswürdiger Zahn 3 = Krone
	Abrechnungs-Nr. Zahnarzt-Nr. Datum	4 = Brückenpfeiler 5 = Ersatz
		6 = Implantat
(2) (3) (4)	ZS AIT	ZS
4	FB	ГВ
_ (<u>5</u>)	Oberkiefer	
	rechts	links
	0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0
	IWWWVVV	/ VIV V V V V WWW II
	Unterkiefer	
4306	FB AIT	FB AIT
(2)	zs Bemerkungen:	ZS
	Demetrangen.	
_		
7	Geplante Leistungen GebNr Anzahl GebNr Anzahl	Gutachten
	GebNr Anzahl GebNr Anzahl 4 1 AIT a AIT b	Gutachtlich befürwortet
	MHU 1 BEV a 1 Frequenz der Anzahl	Gutachtlich nicht befürwortet (Begründung auf gesondertem Blatt)
8	UPT Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes	Datum, Unterschrift und Stempel des Gutachters

1) Parodontalstatus vom _____

Im Datumsfeld ist das Datum der Befunderhebung (BEMA-Nr. 4) anzugeben.

2 Angaben zum Zahnstatus

Im Antrag muss für die Krankenkasse erkennbar sein, welche Zähne schon deshalb nicht der systematischen PAR-Behandlung unterliegen, weil sie fehlen oder außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung liegen. Für diese Kennzeichnung wurde das eFormular um die Zeilen "Zahnstatus" ergänzt.

Um einen fehlenden, im Sinne der PAR-Behandlung nicht vorhandenen natürlichen Zahn zu kennzeichnen, ist der Status mit Ziffer 1 (fehlender Zahn) anzugeben.

Ein nicht erhaltungswürdiger Zahn (Status Ziffer 2) ist immer dann anzugeben, wenn der Zahn aufgrund seiner Werte nicht unter die PAR-Richtlinie fällt und nur extrahiert oder nach privater Vereinbarung behandelt werden könnte.

Dem Vertragszahnarzt steht es frei, das Vorliegen einer prothetischen Versorgung unter Verwendung der weiteren Ziffern 3 bis 6 anzugeben.

(3) Antiinfektiöse Therapie (AIT)

Oberhalb und unterhalb des Zahnschemas befindet sich je eine Zeile "AIT". Die Felder sind an allen Zähnen anzukreuzen, bei denen ein geschlossenes Vorgehen geplant ist. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Sondierungstiefe von größer/gleich 4 mm an mindestens einer Messstelle des betreffenden Zahns.

4 Furkationsbefall (FB)

Oberhalb und unterhalb des Zahnschemas befindet sich je eine Zeile "FB". Hier ist für jeden infrage kommenden Zahn der höchste Grad des Furkationsbefalls in das dem Zahn zugehörige Kästchen wie folgt einzutragen:

Grad 0 = keine Furkationsbeteiligung sondierbar

Grad I = bis 3 mm in horizontaler Richtung sondierbar

Grad II = mehr als 3 mm in horizontaler Richtung, jedoch nicht durchgängig sondierbar

Grad III = durchgängig sondierbar

Im PVS-System ist das Feld mit "0" vorbelegt, so dass lediglich Abweichungen von "0" einzutragen sind.

(5) Angaben im Kasten "Zahnschema"

Sondierungstiefen

Die gemessenen Sondierungstiefen sind im Zahnschema an mindestens zwei Stellen pro Zahn, eine davon mesioapproximal und eine davon distoapproximal, in Millimetern (ganze Zahlen ohne Komma-/Nachkommastellen) einzutragen. Liegt die Sondierungstiefe zwischen zwei Millimetermarkierungen, wird der Wert auf den nächsten ganzen Millimeter kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Für die Angabe der Sondierungstiefen stehen maximal 6 Messstellen zur Verfügung (siehe in der Zahnkrone eingezeichnete Segmente).

Sondierungsblutung

Sollte bei der Messung der Sondierungstiefen an der Messstelle eine Blutung auftreten, ist diese mit einem Sternchen hinter der angegebenen Sondierungstiefe kenntlich zu machen.

Zahnlockerung

Der Grad der Zahnlockerung ist in das zentrale Feld der gezeichneten Zahnkrone wie folgt einzutragen:

Grad 0 = normale Zahnbeweglichkeit

Grad I = gering horizontal (0.2 mm - 1 mm)

Grad II = moderat horizontal (mehr als 1 mm)

Grad III = ausgeprägt horizontal (mehr als 2 mm) und in vertikaler Richtung

Im PVS-System ist das Feld mit "0" vorbelegt, so dass lediglich Abweichungen von "0" einzutragen sind.

6 Bemerkungen

Im Feld "Bemerkungen" kann z. B. angegeben werden, ob Zähne richtlinienüberschreitend (Knochenabbau > 75 % oder Furkationsbefall von Grad III bei gleichzeitigem Vorliegen

von Lockerungsgrad III) auf Wunsch des Versicherten außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung therapiert werden. In diesem Fall sind auch die betroffenen Zähne anzugeben.

7 Geplante Leistungen

Leistungen, die im Rahmen der systematischen PAR-Therapie nur einmalig erbracht werden können, sind im PVS-System mit einer Anzahl von 1 vorbefüllt.

Einzutragen ist die Anzahl der Leistungen nach AIT a und AIT b.

Ggf. weitere zahnärztliche Leistungen (BEMA-Nrn. 108 und 111) sind meist nicht vor der Behandlung planbar und deshalb nicht als geplante Leistungen anzugeben. Die Leistungen sind entsprechend ihrer erbrachten Anzahl abrechnungsfähig.

(8) Datum, Unterschrift, Stempel

Es ist das Ausstellungsdatum des PAR-Status anzugeben. Der elektronische Antrag wird automatisch mit den Stammdaten und der Signatur des Vertragszahnarztes versehen.

eFormular 5e – Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V (Stand 01.10.2023)

Krankenkasse bzw. Koster Name, Vorname des Versic		geb. am	(1) Anzeige einer Behandlung von Par- bei anspruchsberechtigten Versich nach § 22a SGB V gemäß Abschnitt B V. Ziffer 2 der Behandlungsrichtlinie	odontitis erten
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	der benandlungsnontline	
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum		
☐ Eingeso	hränkte oder n hränkte oder n lung in Allgeme mefall: Behand nm (an den Zä	icht vorhand einnarkose n lung in Allge	ene Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhyg ene Kooperationsfähigkeit otwendig - geschlossenes Vorgehen emeinnarkose notwendig - offenes Vorgehen an Za enen ein offenes Vorgehen erforderlich ist, erfolgt	ähnen mit
	der/iii/		, ,	
	Leistungen		ngezeigt:	ınzahl
GebNr.	,		ngezeigt:	nzahl
GebNr.	Leistungen		ngezeigt:	ınzahl
GebNr.	Leistungen		ngezeigt:	unzahl
GebNr. 4 AIT a	Leistungen		ngezeigt:	unzahl
GebNr. 4 AIT a	Leistungen		ngezeigt:	unzahl
GebNr. 4 AIT a AIT b CPT a	Leistungen	abe	ngezeigt: A A A A A Antragsnummer Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan	Anzahl
GebNr. 4 AIT a AIT b CPT a	Leistungen Zahnang:	abe	ngezeigt: A A A A A A A A A A A A A	unzahl

1 Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat für Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX erhalten, Leistungen in einem bedarfsgerecht modifizierten Umfang zur Behandlung einer Parodontitis festgelegt, die anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie erbracht werden können. Die Leistungen ermöglichen eine niedrigschwellige Behandlung, wenn eine systematische Behandlung der Parodontitis, wie sie in der PAR-Richtlinie geregelt ist, nicht möglich ist. Die Behandlung ist nicht genehmigungspflichtig, sie muss aber der Krankenkasse angezeigt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Versicherte ist einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet oder erhält Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX (die Anspruchsberechtigung sollte vom Zahnarzt in der Patientenakte dokumentiert werden).
- Bei dem Versicherten ist die F\u00e4higkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene oder die Kooperationsf\u00e4higkeit eingeschr\u00e4nkt oder nicht gegeben oder es besteht die Notwendigkeit der Behandlung in Allgemeinnarkose.
- Es liegen Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr vor.

2 Begründung

Mindestens einer der im Abschnitt "Begründung" aufgeführten Gründe muss vorliegen, um die modifizierte PAR-Behandlung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung vornehmen zu können. Je nach Vorliegen können mehrere Gründe angekreuzt werden.

Nach Abschnitt B V Nr. 2 b der Behandlungsrichtlinie kann bei Versicherten, die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen, in Ausnahmefällen an Zähnen mit einer Sondierungstiefe von 6 mm oder mehr anstelle der antiinfektiösen Therapie eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen) erfolgen.

Daraus ergibt sich, dass – anders als bei der systematischen Behandlung – dem offenen kein geschlossenes Vorgehen vorausgeht. Damit können unterschiedliche Zähne in derselben Sitzung je nach Indikation im Wege einer AIT bzw. im Wege einer CPT behandelt werden, sodass eine erneute Allgemeinnarkose vermieden wird. Die CPT ist bezogen auf einen Zahn immer anstelle der AIT durchzuführen, nicht zusätzlich zu dieser.

Wenn im Ausnahmefall des offenen Vorgehens zeitgleich Zähne eine Behandlung mit geschlossenem Vorgehen erhalten sollen, ist sowohl die Begründung "Behandlung in Allgemeinnarkose notwendig – geschlossenes Vorgehen" als auch die Begründung "Ausnahmefall: Behandlung in Allgemeinnarkose notwendig – offenes Vorgehen an Zähnen mit ST ≥ 6 mm" anzukreuzen.

Versicherte nach § 22a SGB V mit eingeschränkter oder fehlender Mundhygiene- oder Kooperationsfähigkeit, die nicht einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen, haben, sofern für sie nach dem eFormular 5e Leistungen angezeigt werden, keinen Anspruch auf eine CPT.

(3) Anzuzeigende Leistungen

In den Zeilen "AIT a" und "AIT b" sowie "CPT a" und "CPT b" sind die betreffenden Zähne und die Anzahl der Leistungen anzugeben. Es ist möglich, Zahngebiete mit Bindestrichen anzugeben.

Weitere zahnärztliche Leistungen wie die BEMA-Nrn. 108 und 111 sind meist nicht vor der Behandlung planbar und deshalb nicht als geplante Leistungen anzugeben. Diese Leistungen sind in der Anzahl abrechnungsfähig, in der sie erbracht wurden.

(4) Datum, Unterschrift und Stempel

Es ist das Ausstellungsdatum der Anzeige anzugeben. Die elektronische Anzeige wird automatisch mit den Stammdaten und der Signatur des Vertragszahnarztes versehen.

(5) Antragsnummer, Verarbeitungskennzeichen [...]

Der Plan erhält durch das PVS eine eindeutige Antragsnummer zugewiesen. Diese wird aus verwaltungstechnischen Gründen benötigt, obwohl es sich hier um eine Anzeige und nicht um einen Antrag handelt.

Im Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" ist bei nachträglicher Änderung der Anzeige die Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans anzugeben.

Im Feld "Verarbeitungskennzeichen" ist bei einer Erstplanung anzugeben, dass es sich um die erstmalige Übermittlung handelt. Bei einer Änderung ist eine neue Anzeige zu

übermitteln und im Feld "Verarbeitungskennzeichen" anzugeben, dass es sich um die Änderung einer Anzeige handelt.

Unter "Art des Behandlungsplans" ist zu bestätigen, dass es sich um die Anzeige einer Behandlung von PAR bei § 22a-Versicherten handelt.

Die Felder "Aktenzeichen PVS" und "Logische Version" werden vom PVS automatisch befüllt.

eFormular MIT 8 – Mitteilung über eine chirurgische Therapie gemäß § 12 Abs. 1 der PAR-Richtlinie (Stand 01.10.2023)

Allgemeines

Die Mitteilung über eine chirurgische Therapie (CPT) hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der CPT bzw. mit der Überweisung zur CPT zu erfolgen.

Krankenkasse bzw. Kostent	räger		1	Mitteilungsnummer
Name, Vorname des Versich	erten		-	Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung
		geb. am		Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status		Verarbeitungskennzeichen
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum		Datum Behandlungsplan Aktenzeichen PVS logische Version
	_	ine chirurg 1 der PAR		rapie (offenes Vorgehen)
$\overline{}$			n im Rahmer	n der systematischen PAR-Therapie notwendig.
③ Überwe	eisung an eir	nen spezialis nein	sierten Zahna	arzt zur Durchführung der CPT
4 Folgeno	de Leistunge	en werden a	ngezeigt:	
Gebl	Nr. Zahr	angabe		
CPT a	1			
CPT b)			
	'			

① Mitteilungsnummer, Verarbeitungskennzeichen [...]

Der Plan erhält durch das PVS eine eindeutige Mitteilungsnummer zugewiesen.

Im Feld "Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung" ist bei Änderung einer Mitteilung die Mitteilungsnummer der ursprünglichen Mitteilung anzugeben.

Im Feld "Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan" ist die Antragsnummer des Plans anzugeben, auf den sich die Mitteilung bezieht.

Im Feld "Verarbeitungskennzeichen" ist anzugeben, ob es sich um den erstmaligen Versand der Mitteilung oder um eine Änderung einer bereits eingereichten Mitteilung handelt.

Unter "Datum Behandlungsplan" ist das Ausstellungsdatum des Behandlungsplans einzutragen, auf den sich die Mitteilung bezieht.

Die Felder "Aktenzeichen PVS" und "Logische Version" werden vom PVS automatisch befüllt.

2 Parodontalstatus vom _____

Im Datumsfeld ist dasjenige Datum anzugeben, das bei der Antragstellung als Datum des Parodontalstatus angegeben wurde.

3 Hinweis auf Überweisung

Die Mitteilung über die CPT gegenüber der Krankenkasse ist von der Praxis vorzunehmen, die die systematische PAR-Behandlung einschließlich der CPT durchführt oder zur Durchführung der CPT an eine andere Praxis überweist. Dabei ist anzugeben, ob der Patient an eine andere Praxis zwecks Vornahme der CPT überwiesen wird.

Soweit der die Überweisung annehmende Vertragszahnarzt hinsichtlich der Durchführung der CPT von den durch den überweisenden Vertragszahnarzt getroffenen Feststellungen abweichen möchte, soll vor Mitteilung gegenüber der Krankenkasse eine Abstimmung zwischen den Vertragszahnärzten erfolgen und das Ergebnis in der Mitteilung entsprechend berücksichtigt werden.

4 Anzuzeigende Leistungen

Die Durchführung einer CPT ist der Krankenkasse lediglich zur Kenntnis zu geben; ein Genehmigungsverfahren findet nicht statt. In der Tabelle ist aufzuführen, an welchen Zähnen Leistungen nach der BEMA-Nr. CPT a und an welchen Zähnen Leistungen nach der BEMA-Nr. CPT b erfolgen. Die Zähne sind grundsätzlich einzeln anzugeben; Gebietsangaben dürfen erfolgen, wenn sämtliche in dem benannten Gebiet liegenden Zähne eine CPT erhalten und die Anzahl der behandelten Zähne eindeutig aus dem Gebiet erkennbar ist

(5) Datum, Unterschrift und Stempel

Es ist das Ausstellungsdatum der Mitteilung anzugeben. Die elektronische Mitteilung wird automatisch mit den Stammdaten und der Signatur des Vertragszahnarztes versehen.

Artikel 11

Änderung der Anlage 15 BMV-Z

(I) §§ 2 und 3 der Anlage 15 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Allgemeines zum Verfahren

- (1) ¹Grundvoraussetzungen für die Einführung des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens sind der Anschluss des Vertragszahnarztes* und der Krankenkasse an die Telematikinfrastruktur (TI) und die Verwendung der kryptografischen Funktionen der TI-Plattform, zum Verschlüsseln, Entschlüsseln und Signieren, sowie die Verwendung der Fachanwendung "Sichere Kommunikation im Medizinwesen" (KIM). ²Die KIM-Adresse des Vertragszahnarztes darf von der Krankenkasse nur zur Versendung von Antwortdatensätzen, technischen Empfangsbestätigungen oder Fehlermeldungen verwendet werden. ³Der Vertragszahnarzt verwendet im Rahmen des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens die KIM-Adresse der Krankenkasse nur für die Übermittlung von Antrags- und Mitteilungsdatensätzen sowie von Anzeigen.
- (2) ¹Der Vertragszahnarzt erstellt für die elektronische Übermittlung von Leistungsanträgen, Leistungsanzeigen und Mitteilungen einen Datensatz gemäß den in dieser Ver-

einbarung und in der Technischen Anlage (Anlage 15a BMV-Z) aufgeführten Parametern. ²Die Antrags- und Anzeigedaten enthalten die für die Genehmigung bzw. die für die Verarbeitung der Anzeige erforderlichen versichertenbezogenen Informationen sowie zur Identifikation des Antragsdatensatzes eine eindeutige Antragsnummer. ³Die Mitteilungsdaten enthalten die je nach Art der Mitteilung erforderlichen Informationen sowie eine eindeutige Mitteilungsnummer. ⁴Mit der Anbindung der Vertragszahnarztpraxen an die TI sind die Vertragszahnärzte in der Lage, die Daten zu signieren und zu verschlüsseln. ⁵Die Antrags-, Anzeige- und Mitteilungsdaten sind vom Vertragszahnarzt mit dem öffentlichen Schlüssel der Krankenkasse zu verschlüsseln und grundsätzlich qualifiziert elektronisch mittels eHBA zu signieren. ⁶Wenn die Signierung mit den Komponenten der TI aus technischen Gründen oder aus anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung des Zahnarztes liegen, nicht möglich ist, ist ausnahmsweise eine Signierung der Antragsdaten und Mitteilungsdaten mittels SMC-B zulässig. ⁷Die Antwortdatensätze der Krankenkassen an den Vertragszahnarzt sind ebenfalls zu signieren und zu verschlüsseln.

*Die Bezeichnung "Vertragszahnarzt" wird im Folgenden stellvertretend für alle Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 95 Abs. 1 SGB V verwendet.

§ 3 Art und Struktur der Datensätze

¹Die elektronische Übermittlung von Anträgen, Anzeigen und Mitteilungen des Vertragszahnarztes an die Krankenkasse sowie von Antworten der Krankenkasse an den Vertragszahnarzt erfolgt mit jeweils eigenen Datensätzen. ²Antrags- und Anzeigedatensätze beinhalten Kopfdaten, die Stammdaten des Versicherten und des Zahnarztes sowie die jeweiligen Antrags- bzw. Anzeigedaten in Abhängigkeit von der beantragten bzw. angezeigten Leistung. ³Mitteilungsdatensätze beinhalten Kopfdaten, die Stammdaten des Versicherten und des Zahnarztes sowie die jeweiligen Mitteilungsdaten in Abhängigkeit von der Art der Mitteilung. ⁴Antwortdatensätze beinhalten Kopfdaten und Antwortdaten.

- (II) In § 4 der Anlage 15 wird Ziffer 8 wie folgt gefasst:
 - 8. Aktenzeichen des Softwareherstellers (bei Antwort der Krankenkasse optional)
- (III) § 5 der Anlage 15 wird um Ziffer 7 wie folgt ergänzt:
 - 7. Karteneinlesedatum
- (IV) In der Anlage 15 werden die §§ 6 bis 16 wie folgt gefasst:

§ 6 Art und Inhalt der Stammdaten des Vertragszahnarztes

Der Vertragszahnarzt übermittelt zu jedem Antrag, zu jeder Anzeige und zu jeder Mitteilung seine folgenden Stammdaten:

- 1. Zahnarztnummer*
- 2. Abrechnungsnummer der Praxis oder der Einrichtung
- Name der Praxis (Nachname des Zahnarztes oder Praxisname) oder der Einrichtung
- 4. Anschrift der Praxis oder der Einrichtung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- 5. Telefonnummer (optional)
- 6. E-Mail-Adresse (optional)

*Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Personenidentität zwischen antragstellendem und abrechnendem Zahnarzt bestehen muss und aus diesem Grund die Zahnarztnummer im Antragsdatensatz von der Zahnarztnummer im Abrechnungsdatensatz abweichen kann. In den Stammdaten gemäß § 6 wird die Zahnarztnummer des Planerstellers übermittelt.

§ 7

Art und Inhalt der Daten zur Anzeige von Leistungen bei Kieferbruch

Der Vertragszahnarzt übermittelt folgende Daten zur Anzeige:

- Verarbeitungskennzeichen (Angabe, ob es sich um eine Anzeige oder um die Änderung einer Anzeige handelt)
- 2. Antragsnummer (im Sinne einer Anzeigenummer)
- 3. Ausstellungsdatum des Behandlungsplans
- 4. Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans (bei Änderung der Anzeige)
- 5. Angabe, ob es sich um einen Unfall handelt
- 6. Angaben über Ort, Zeit, Ursache und zur Art der Verletzung
- 7. Angaben zur vorgesehenen Behandlung, zu geplanten Gebührennummern einschließlich deren Anzahl, bei einer semipermanenten Schiene nach K4 einschließlich Angabe der Interdentalräume
- 8. Bei stationärer Krankenhausbehandlung: Angaben über deren voraussichtliche Dauer (Beginn/Ende)
- 9. Name und Anschrift des Krankenhauses (optional)

§ 8 Art und Inhalt der Antragsdaten für Leistungen bei Kiefergelenkserkrankungen

¹Der Vertragszahnarzt übermittelt folgende Antragsdaten:

- 1. Verarbeitungskennzeichen (Angabe, ob es sich um einen Antrag oder um die Änderung eines Antrags handelt)
- 2. Antragsnummer
- 3. Ausstellungsdatum des Behandlungsplans
- 4. Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans (bei Antragsänderung)
- 5. Angaben zur Anamnese, zu Befunden, zur Diagnose
- 6. Angaben zur vorgesehenen Behandlung, zu geplanten Gebührennummern einschließlich deren Anzahl, bei einer semipermanenten Schiene nach K4 einschließlich Angabe der Interdentalräume
- 7. Bei stationärer Krankenhausbehandlung: Angaben über deren voraussichtliche Dauer (Beginn, Ende)
- 8. Name und Anschrift des Krankenhauses (optional)

²Haben die Vertragspartner auf Landesebene bei Kiefergelenkserkrankungen einen Genehmigungsverzicht vereinbart, entfällt die Übermittlung der Antragsdaten an die Krankenkasse.

§ 9 Art und Inhalt der Antragsdaten für Leistungen bei kieferorthopädischer Behandlung

Der Vertragszahnarzt übermittelt folgende Antragsdaten:

- 1. Verarbeitungskennzeichen (Angabe, dass es sich um einen Antrag handelt)
- 2. Antragsnummer
- 3. Ausstellungsdatum des Behandlungsplans
- 4. Art des Behandlungsplans (Behandlungsplan, Therapieänderung, Verlängerungsantrag)
- 5. Kennzeichen bei Vorliegen eines Vertragszahnarztwechsels oder Krankenkassenwechsels

- 6. Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans (bei Therapieänderung, Verlängerungsantrag und bei Vertragszahnarztwechsel mit Planübernahme)
- 7. Bei Verlängerungsanträgen: (ursprünglicher) Behandlungsbeginn Quartal, Beginn der Verlängerung Quartal, voraussichtliche Dauer der Verlängerung in Quartalen
- 8. Bei Vertragszahnarztwechsel mit Planübernahme: Quartal, in dem der Vertragszahnarzt in den laufenden Behandlungsplan einsteigt
- Bei Krankenkassenwechsel: Institutionskennzeichen (IK) der vorherigen Krankenkasse und Nummer des Abschlags, bis zu dem mit der vorherigen Kasse abgerechnet wird
- 10. Kennzeichen bei Unfall/Unfallfolge/Berufskrankheit
- 11. Angabe, ob Frühbehandlung, Frühe Behandlung oder Erwachsenenbehandlung
- 12. KIG-Einstufung (nicht bei Therapieänderungs- und Verlängerungsantrag), ggf. gesonderte Angabe von E3 oder E4
- 13. Anamnese (bei Therapieänderungs- und Verlängerungsantrag optional)
- 14. Diagnose im Ober- oder Unterkiefer, einschl. Angaben zur Bisslage
- 15. Therapie im Ober- oder Unterkiefer, einschl. Angaben zur Bisslage
- 16. Angabe verwendeter Geräte
- 17. Gebührennummer BEMA und Anzahl für Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen
- 18. Angabe der Punkte für die Bewertungskriterien nach I. bis V. einschließlich der Punktsummen sowie des daraus resultierenden Buchstabens für den Schwierigkeitsgrad für die Umformung eines Kiefers nach BEMA-Nr. 119
- Angabe der Punkte für die Bewertungskriterien nach I. bis IV. einschließlich der Punktsummen sowie des daraus resultierenden Buchstabens für den Schwierigkeitsgrad für die Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss nach BEMA-Nr. 120
- 20. Gebührennummer BEMA und Anzahl für sonstige Leistungen
- 21. Voraussichtliche Behandlungsdauer in Quartalen
- 22. Geschätzte Material- und Laborkosten
- 23. Voraussichtliche Gesamtkosten

§ 10

Art und Inhalt der Antragsdaten für Leistungen bei systematischer Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen

Der Vertragszahnarzt übermittelt folgende Antragsdaten:

- Verarbeitungskennzeichen (Angabe, ob es sich um einen Antrag oder um die Änderung eines Antrags handelt)
- 2. Antragsnummer
- 3. Ausstellungsdatum des Behandlungsplans
- 4. Datum der Befunderhebung
- 5. Art des Behandlungsplans (Behandlungsplan PAR)
- 6. Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans (bei Änderungsantrag)
- 7. Angaben zur Anamnese des Versicherten, bei früherer PAR-Behandlung Angabe des ca.-Jahres
- 8. Angaben zur Diagnose (Parodontitis, Parodontitis als Manifestation von Systemerkrankungen, andere das Parodont betreffende Zustände: generalisierte gingivale Vergrößerungen)
- 9. Angaben zum Stadium (Schweregrad) der Erkrankung (röntgenologischer Knochenabbau oder interdentaler CAL, Zahnverlust aufgrund von Parodontitis, Komplexitätsfaktoren)

- 10. Ausmaß/Verteilung (lokalisiert, generalisiert, Molaren-Inzisiven-Muster)
- 11. Angaben zum Grad (Progression) der Erkrankung (Grad, Knochenabbauindex, Diabetes, Rauchen)
- 12. Zahnstatus (fehlender oder nicht erhaltungswürdiger Zahn, weitere Angaben optional)
- 13. Angaben zum Befund: Sondierungstiefen, Sondierungsblutung, Lockerungsgrad und Grad des Furkationsbefalls
- 14. Kennzeichen, an welchen Zähnen eine AIT durchgeführt werden soll
- 15. Bemerkungen
- 16. Geplante Leistungen (Gebührennummern einschließlich Anzahl)

§ 10a

Art und Inhalt der Antragsdaten für die Verlängerung der unterstützenden Parodontitistherapie

Der Vertragszahnarzt übermittelt folgende Antragsdaten:

- 1. Verarbeitungskennzeichen (Angabe, dass es sich um einen Antrag handelt)
- 2. Antragsnummer
- 3. Ausstellungsdatum des Verlängerungsantrags
- 4. Art des Behandlungsplans (Antrag auf Verlängerung der UPT)
- 5. Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans
- 6. Datum des Parodontalstatus nach ursprünglichem Behandlungsplan
- 7. Grad (Progression) nach ursprünglichem Behandlungsplan
- 8. Datum der ersten UPT-Leistung
- 9. Angabe der Zähne, an denen noch behandlungsbedürftige Parodontien mit Sondierungstiefen ≥ 4 mm und Sondierungsbluten oder mit Sondierungstiefen ≥ 5 mm vorliegen
- 10. Angabe, ob Verlängerung um Regelzeitraum von 6 Monaten beantragt wird
- 11. Angabe, ob Verlängerungszeitraum über Regelzeitraum von 6 Monaten hinausgehend beantragt wird einschließlich der Angabe der Anzahl der Monate, auf die die Verlängerung insgesamt festgesetzt werden soll und Begründung

§ 10b

Art und Inhalt der Daten bei Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V

Der Vertragszahnarzt übermittelt folgende Daten zur Anzeige:

- Verarbeitungskennzeichen (Angabe, ob es sich um eine Anzeige oder um die Änderung einer Anzeige handelt)
- 2. Antragsnummer (im Sinne einer Anzeigenummer)
- Ausstellungsdatum des Behandlungsplans
- 4. Art des Behandlungsplans (Anzeige Behandlung Versicherter nach § 22a SGB V)
- 5. Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans (bei Änderungsanzeigen)
- 6. Begründung der modifizierten PAR-Behandlung bei Versicherten nach § 22a SGB V
- 7. Geplante Leistungen (Gebührennummern einschließlich Zahnangabe und Anzahl)

Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

Der Vertragszahnarzt übermittelt folgende Antragsdaten:

- 1. Verarbeitungskennzeichen (Angabe, ob es sich um einen Antrag oder um die Änderung eines Antrags handelt)
- 2. Antragsnummer des Behandlungsplans
- 3. Ausstellungsdatum des Behandlungsplans
- 4. Art des Behandlungsplans (Heil- und Kostenplan oder Wiederherstellung/Erweiterung)
- 5. Antragsnummer des ursprünglichen Behandlungsplans (bei Änderungsantrag)
- 6. Angaben zu Therapieschritten (Anzahl Therapieschritte insgesamt und lfd. Nr. des Therapieschritts)
- 7. Befund (B)
- 8. Regelversorgung (R)
- 9. Therapieplanung (TP)
- 10. Bemerkungen (bei Wiederherstellung: Art der Leistung) und ggf. zusätzliche Erläuterungen
- 11. Unfall oder Unfallfolgen/Berufskrankheit, Versorgungsleiden
- 12. Weitere Angaben: Interimsversorgung, Immediatversorgung, unbrauchbare Prothese/Brücke/Krone, Alter des unbrauchbaren Zahnersatzes in ca.-Jahren getrennt für Ober- und Unterkiefer, NEM
- 13. Befunde für Festzuschüsse: Befund-Nummern, Zahn/Gebiet, Anzahl
- 14. Gebührennummern BEMA und Anzahl
- 15. Bei GOZ-Leistungen:
 - a) Zahn/Gebiet
 - b) Gebührennummer GOZ
 - c) Leistungsbeschreibung
 - d) Anzahl
- 16. Zahnärztliches Honorar BEMA
- 17. Zahnärztliches Honorar GOZ (geschätzt)
- 18. Geschätzte Material- und Laborkosten
- 19. Geschätzte Behandlungskosten insgesamt
- 20. Höhe der Festzuschüsse in Prozent anhand der Einträge im Bonusheft* bzw. der Informationen im PVS des Vertragszahnarztes
- 21. Kennzeichen für vermuteten Härtefall (optional)
- 22. Voraussichtlicher Herstellungsort

§ 12 Art und Inhalt von Mitteilungen an die Krankenkasse

Der Vertragszahnarzt übermittelt bei jeder Mitteilung folgende Daten:

- 1. Verarbeitungskennzeichen (Angabe, ob es sich um eine Mitteilung oder um die Änderung einer Mitteilung handelt)
- 2. Mitteilungsnummer
- 3. Antragsnummer, auf die sich die Mitteilung bezieht (außer bei Mitteilungsart "KIG-Einstufung")
- 4. Ausstellungsdatum der Mitteilung

^{*}Protokollnotiz zu Nr. 19: Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Zahnarzt im Nachhinein für eine falsche Angabe der Höhe der Festzuschüsse in Prozent nicht haftbar gemacht werden kann, wenn die Krankenkasse bei der Prüfung des Antrags eine andere Höhe der Festzuschüsse feststellt.

- 5. Art der Mitteilung
- 6. Datum ursprünglicher Behandlungsplan (außer bei Mitteilungsart "KIG-Einstufung")

Je nach Art der Mitteilung sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

KFO / Abschluss der Behandlung

7. Datum Behandlungsabschluss

KFO / Unplanmäßiger Verlauf

- 8. Begründung für unplanmäßigen Verlauf
- 9. Weitergehende Erläuterungen

KFO / Behandlungsabbruch

- 10. Begründung für den Abbruch der Behandlung
- 11. Weitergehende Erläuterungen

KFO / Behandlungsbedarf nach der Indikationsgruppe (KIG)

12. KIG-Einstufung

KFO / Zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 6 der Anlage 4 BMV-Z

13. Gebührennummern BEMA und Anzahl

PAR / Chirurgische Therapie (CPT)

- 14. Gebührennummern BEMA und Zahnangaben
- 15. Kennzeichen Überweisung

ZE / Verlängerung eines Heil- und Kostenplans

16. Verlängerung HKP

§ 13 Aufbau der Antragsnummer

¹Für eine eindeutige Identifikation von Leistungsanträgen und Leistungsanzeigen erhält der jeweilige Datensatz eine eindeutige Antragsnummer. ²Die eindeutige Antragsnummer hat den folgenden Aufbau:

- 1. Abrechnungsnummer der Praxis oder der Einrichtung
- 2. Angabe des Antragsjahrs, zweistellig
- 3. Angabe des Antragsmonats ("01" bis "12")
- 4. Leistungsbereich, zweistellig
- 5. 15-stellige praxisinterne Nummer

³Der Vertragszahnarzt stellt sicher, dass jede Antragsnummer eindeutig ist. ⁴Die Antragsnummer wird für jeden − erstmalig oder bei Änderung erneut übermittelten − Antragsdatensatz neu vergeben. ⁵Für den Aufbau der Mitteilungsnummer nach § 12 im Bereich KFO, PAR und ZE gilt das Entsprechende.

§ 14 Art und Inhalt des Antwortdatensatzes

¹Nach Prüfung des Antrags übermittelt die Krankenkasse das Ergebnis der Prüfung an den Vertragszahnarzt zurück. ²Der Antwortdatensatz enthält die folgenden Angaben:

- 1. Verarbeitungskennzeichen (Angabe, ob es sich um eine erstmalige Übermittlung, die Änderung einer Genehmigung oder um die Beendigung einer Genehmigung handelt)
- 2. Antragsnummer oder Mitteilungsnummer, auf den sich der Antwortdatensatz bezieht
- 3. Antwortkennzeichen (z. B. "genehmigt" oder "nicht genehmigt")

- 4. Begründung bei Ablehnung des Antrags oder bei Bewilligung nach Gutachten
- 5. Datum der Entscheidung der Krankenkasse
- 6. Bei Genehmigung Zahnersatz: Höhe der Festzuschüsse in Prozent / Härtefall, Festzuschussbefund-Nummern und jeweilige Anzahl, Festzuschussbetrag pro Befund-Nr. und die Gesamtsumme der genehmigten Festzuschussbeträge
- 7. Bei Genehmigung KFO: Zuschusshöhe (80/90) und Quartal des Anspruchsbeginns
- 8. Bei Beendigung einer Genehmigung: Endedatum, d. h. Datum, bis zu dem Leistungen erbracht werden können

§ 15 Gutachterverfahren

¹Bei Einleitung eines evtl. erforderlichen Gutachterverfahrens wird dieses bis auf Weiteres papiergebunden, bei elektronisch gestellten Anträgen unter Verwendung der in Anlage 14c BMV-Z festgelegten eFormulare durchgeführt. ²Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme ist im Antwortdatensatz der Krankenkasse zum elektronisch gestellten Antrag des Vertragszahnarztes anzugeben.

§ 16 Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung

Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung, insbesondere der Verfahrensablauf einschließlich Kontroll-, Fehler- und Berichtigungs- sowie Testverfahren werden in einer Anlage 15a, "Technische Anlage" und in einer Anlage 15b, "Ergebnisse und Szenarien" zu dieser Vereinbarung geregelt, die in ihrer jeweils aktuellen Form Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

- (V) In § 17 der Anlage 15 erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:
 - (5) ¹Zahnarztpraxen, deren Aufgabe bis zum 30.06.2023 erfolgt, sind nicht verpflichtet, am elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren teilzunehmen. ²Sie können auf die entsprechenden Vordrucke der Anlage 14a BMV-Z zurückgreifen.
 - (6) ¹Nach einer Einführungsphase vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 werden die Vertragspartner eine Evaluation durchführen. ²Die Vertragspartner werden dann über ggf. erforderliche Anpassungen des Verfahrens beraten.
- (VI) § 18 der Anlage 15 erhält folgende Fassung:

§ 18 Regelungen für Störfälle

¹In Fällen, in denen eine digitale Übermittlung des elektronischen Antrags aufgrund technischer Störungen nicht möglich ist, kann der Vertragszahnarzt bei medizinisch sofort notwendigen Versorgungen (insbesondere im Bereich Zahnersatz) einen mittels Stylesheet nach Anlage 14c BMV-Z erzeugten papiergebundenen, unterschriebenen Ausdruck des Behandlungsplans an die Krankenkasse versenden. ²Eine nach Behebung der Störung zusätzliche Übermittlung des Antrags in elektronischer Form findet nicht statt. ³Änderungsanträge, Mitteilungen o. Ä., die auf den ursprünglich als Ausdruck übermittelten Antrag Bezug nehmen, sind elektronisch zu übermitteln.

Artikel 12

Aufnahme einer Anlage B zum BMV-Z

Nach der Anlage A zum BMV-Z wird der vom Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen am 24.04.2023 beschlossene "Katalog kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen" als Anlage B aufgenommen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Artikel 1 Ziffern I, II, III, IV 4.3.4, 4.3.5, V, VI, Artikel 2, Artikel 3 Ziffern I, IV und V, Artikel 4 Ziffern I, II, III § 1 Abs. 4 der Anlage 6 BMV-Z, IV bis VII, Artikel 5 bis 12 treten am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 1 Ziffer IV 4.3.6 tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Artikel 3 Ziffern II und III sowie Artikel 4 Ziffer III § 1 Abs. 5 der Anlage 6 BMV-Z treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Berlin, 19.02.2024